

ABWÄGUNGSTABELLE

Bearbeitungsstand: 30.08.2017

--

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung vom 01.06.2017 bis 14.07.2017

(gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2 BauGB)

und der

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 24.05.2017 bis 14.07.2017

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

„**HALDE IV – 1. ÄNDERUNG**“, Entwurf vom 07.04.2017, ergänzt in Begründung
am 18.05.2017

der Stadt Weinstadt

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Schreiben vom
1.1	Kämmerei	
1.2	Liegenschaftsamt	
1.3	Amt für öffentliche Ordnung - Straßenverkehrsbehörde	
1.4	Amt für öffentliche Ordnung - Feuerwehr Weinstadt	
1.5	Amt für Familie, Bildung und Soziales	26.05.2017
1.6	Tiefbauamt der Stadt Weinstadt	
1.7	Stadtwerke Weinstadt	JA
1.8	Stadtentwässerung Weinstadt	
Behörden, Leitungsträger und Sonstige		
2	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	03.07.2017
3.1	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Höhere Raumordnungs-behörde –	14.07.2017
3.2	Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege	
3.3	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg	13.07.2017
4	Verband Region Stuttgart	11.07.2017
5	Planungsverband Unteres Remstal	03.07.2017
6	Rettungsleitstelle Rems-Murr(zuständig auch für Feuerwehr, DRK Weinstadt)	
7	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rems-Murr-Kreis mbH	24.05.2017
8	Zweckverband Landeswasserversorgung	26.05.2017
9	Zweckverband Wasserversorgung NOW - Nordostwürttemberg	26.05.2017
10	Ehrenamtl. Denkmalpfleger	
11	Polizeipräsidium Aalen - Sachbereich Verkehr	04.07.2017
12	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	
13	Handwerkskammer Stuttgart	05.07.2017
14	I H K - Bezirkskammer Rems-Murr	01.06.2017
15	Amprion GmbH	31.05.2017
16	Deutsche Telekom AG, T-Com - Technische Infrastruktur	
17	E-Plus Mobilfunk GmbH	
17B	Telefonica	19.06.2017

Nr.	Name	Schreiben vom
18	Netze BW GmbH - Region Alb-Neckar	03.07.2017
19	Süwag Netzservice GmbH - Netzplanung/Baukoordination	
20	TransnetBW GmbH - Anlagenmanagement	
21	Unitymedia BW GmbH	30.06.2017
Angrenzende Nachbargemeinden		
30	Gemeinde Aichwald	
31	Gemeinde Baltmannsweiler	31.05.2017
32	Gemeinde Remshalden	
33	Gemeinde Winterbach	29.05.2017
34	Gemeinde Korb	29.06.2017
35	Stadt Waiblingen	
36	Stadt Kernen im Remstal	
Naturschutzverbände		
37	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	
38	Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg e.V. (NABU)	
39	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	05.07.2017


Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:


Nr.	Name	Schreiben vom
Ö 1	Schreiben von Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Peter Kothe	13.07.2017
Ö 2		13.07./ 14.07.2017
Ö3		29.06.2017
Ö4		13.07.2017

Sofern in den eingegangenen Stellungnahmen auf Stellungnahmen zum Planungsstand vom 06.12.2016 (frühzeitige Beteiligung) verwiesen wird, sind diese, um eine vollständige Abwägung zu ermöglichen, in die vorliegende Abwägungstabelle aufgenommen. Wenn in der Stellungnahme der Verwaltung eine Änderung zum Stand der Abwägungstabelle vom 07.04.2017 vorgenommen wurde ist dies in Kursiv kenntlich gemacht.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1.5	<p>Von: Spangenberg, Ulrich <U.Spangenberg@Weinstadt.de> Gesendet: Freitag, 26. Mai 2017 10:09 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: AW: <N> BP ?Halde IV ? 1. Änderung?, Stadt Weinstadt, Offenlage Anlagen: AW: <N> BP ?Halde IV ? 1. Änderung?, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>wir halten unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung aufrecht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ulrich Spangenberg</p> <p>Stadtverwaltung Weinstadt Amt für Familie, Bildung und Soziales Beutelsbach, Poststraße 15/1 71384 Weinstadt</p> <p>Telefon 07151/693-117 Telefax 07151/693-132 E-Mail u.spangenberg@weinstadt.de</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Nachvollzug ist nachfolgend die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung eingefügt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1.5	<p><i>Schreiben des Amtes für Familie, Bildung und Soziales vom 24.01.2017 zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Von: Spangenberg, Ulrich <U.Spangenberg@Weinstadt.de> Gesendet: Dienstag, 24. Januar 2017 10:03 An: Schäfer, Christiane (BAG) Cc: Friedel, Gerhard; Schliesing, Amrit Betreff: AW: <N> BP ?Halde IV ? 1. Änderung?, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>das Amt für Familie, Bildung und Soziales der Stadt Weinstadt als Schulträger, KiTa-Träger und zuständige Stelle für die örtliche Bedarfsplanung nach § 3 KiTaG hat keine Einwendungen. Wir gehen noch davon aus, dass die Bedarfe die in den zusätzlichen Wohneinheiten zu erwarten sind im bestehenden Schulsystem und in den bestehenden Einrichtungen unterkommen, wenn gleich beide Systeme im betreffenden Stadtgebiet nahe der oberen Kapazitätsgrenze ausgelastet sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ulrich Spangenberg</p> <p>Stadtverwaltung Weinstadt Amt für Familie, Bildung und Soziales Beutelsbach, Poststraße 15/1 71384 Weinstadt</p> <p>Telefon 07151/693-117 Telefax 07151/693-132 E-Mail u.spangenberg@weinstadt.de</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	<p style="text-align: center;"> REMS-MURR-KREIS</p> <p><small>Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Amt 30 · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen</small></p> <p>Baurechtsamt</p> <p>Dienstgebäude Stuttgarter Straße 110 Waiblingen</p> <p>Auskunft erteilt Herr Ruppert Telefon 07151 501-2340 Telefax 07151 501-2482 m.ruppert@rems-murr-kreis.de</p> <p>Zimmer 316</p> <p>Unser Zeichen 30-Baupl17/063-27</p> <p>Ihre Nachricht vom/Zeichen 24.05.2017</p> <p>Datum 03.07.2017</p> <p>Telefon 07151 501-0</p> <p>Allgemeine Sprechzeiten Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr</p> <p>Bankverbindung Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE29 9025 0010 0000 2000 37 BIC SOLADE31WBN</p> <p>VVS-Anschluss Bushaltestelle Bahnhof</p> <p>Internet www.rems-murr-kreis.de</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">EINGEGANGEN</p> <p style="text-align: center;">04. Juli 2017</p> <p style="text-align: center;">baldauf architekten und stadtplaner gmbh</p> </div> <p>Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Halde IV - 1. Änderung", Weinstadt</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am: 14.07.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurde das Amt für Umweltschutz beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p>Amt für Umweltschutz</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinweise: Wir empfehlen die vorsorgliche Durchführung einer Maßnahme zur Schaffung von Brutstätten für Sperlinge.</p> <p>Begründung im Einzelnen:</p> <p>Artenschutz Wir verweisen auf die Stellungnahme Naturschutz und Landschaftspflege vom 18.01.17</p>	<p>Amt für Umweltschutz</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Schreiben des Baurechtsamtes Rems-Murr-Kreis vom 18.01.2017 zur Stellungnahme Naturschutz und Landschaftspflege wie auch die Zwischenabwägung dazu ist nach dieser Stellungnahme zur Information nochmals beigefügt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 2	<p style="text-align: center;">3</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Ruppert</p>	<p>Hochwasserschutz und Wasserbau</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Zu 2	<p><i>Auszug des Schreibens des Baurechtsamtes Rems-Murr-Kreis vom 18.01.2017 Stellungnahme Naturschutz und Landschaftspflege zur Information nochmals beigelegt.</i></p> <p>2. <u>Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Artenschutz: Das Gutachten zu den Vögeln entspricht mit einer einmaligen Begehung nicht dem Stand der Technik. Wegen der wirklich übersichtlichen Struktur des Gebiets und der eingeschränkten Brutmöglichkeiten konnten die deshalb aufkommenden Bedenken jedoch zurückgestellt werden.</p>	<p><u>2. Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3.1	<p>Von: Drung, Andreas (RPS) <Andreas.Drung@rps.bwl.de> Gesendet: Freitag, 14. Juli 2017 14:27 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Änderung des Bebauungsplans "Halde IV - 1. Änderung" Stadt Weinstadt - Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 03.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Frau Tilja Neukamm Tel. 0711/904-14224 Tilja.Neukamm@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Dr. Martin Hahn Tel.: 0711/904-45183 Martin.hahn@rps.bwl.de</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Andreas Drung</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 / 904 - 12132 Telefax: 0711 / 904 – 12190</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Raumordnung</p> <p>In den Kapiteln 1 bis 3 der Begründung sind die Anforderungen der § 1 Abs. 3 bis 5 sowie § 1 a Abs. 2 hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen (digital) überlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3.3	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>baldauf architekten und stadtplaner gmbh Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 12.07.17 Durchwahl (0761) 208-3046 Name: Frau Koschel Aktenzeichen: 2511 // 17-05593</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften für den Bereich "Halde IV - 1. Änderung", Stadt Weinstadt, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7122 Winnenden)</p> <p>Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB; Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben Az. CS vom 24.05.2017</p> <p>Anhørungsfrist 14.07.2017</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 24.01.2017 (Az. 2511 // 16-12619) sowie Ziffer C3 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 07.04.2017/18.05.2017) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Im Original gezeichnet</p> <p>Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)</p>	<p>Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 24.01.2017 wird verwiesen. Diese ist zum Nachvollzug nachfolgend erneut aufgeführt.</p>	



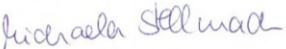
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 3.3</p>	<p><i>Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 24.01.2017 zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>baldauf architekten und stadtplaner gmbh Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 24.01.17 Durchwahl (0761) 208-3045 Name: Herr Deck Aktenzeichen: 2511 // 16-12619</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplan "Halde IV- 1. Änderung" Stadt Weinstadt, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7122 Winnenden)</p> <p>Ihr Schreiben vom 20.12.2016</p> <p>Anhörungsfrist 31.01.2017</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>B Stellungnahme</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Kenntnisnahme</p>	



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 3.3</p>	<p>LGRB Az. 2511 // 16-12619 vom 24.01.17 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Löss unbekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) erwartet.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird grundsätzlich auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte jedoch im vorliegenden Fall von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge daraus erfolgt.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die Hinweise werden in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Eine Festsetzung der Versickerung des Oberflächenwassers in technischen Versickerungsanlagen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Boden</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundwasser</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Bergbau</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 3.3</p>	<p>LGRB Az. 2511 // 16-12619 vom 24.01.17 Seite 3</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Im Original gezeichnet</p> <p>Philipp Deck Diplom-Forstwirt</p>	<p>Geotopschutz</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<p>Von: Trovato Rosaria <trovato@region-stuttgart.org> im Auftrag von Planung <planung@region-stuttgart.org> Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2017 17:25 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplan "Halde IV - 1. Änderung" in Weinstadt-Endersbach</p> <p>Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplan "Halde IV - 1. Änderung" in Weinstadt-Endersbach, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Ihre E-Mail vom 24.05.2017, Ihr Zeichen: CS</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für die Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung des oben genannten Bebauungsplanentwurfes und für die Zusendung der gutachterlichen Stellungnahme bezüglich der Nahversorgungseinrichtung. Nach Prüfung der gutachterlichen Stellungnahme gilt zur vorliegenden Planung weiterhin unsere Stellungnahme vom 22.12.2016. Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Rosaria Trovato</p> <p>Verband Region Stuttgart Referentin für Bauleitplanung Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel 0711 22759-43 Fax 0711 22759-70 E-Mail trovato@region-stuttgart.org Beteiligung unter planung@region-stuttgart.org Info www.region-stuttgart.org</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart vom 22.12.2016 wird verwiesen. Zum Nachvollzug ist diese Stellungnahme nachfolgend erneut aufgeführt.</p>	<p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 4	<p><i>Schreiben des Verbandes Region Stuttgart vom 22.12.2016 zur Information nochmals beigelegt.</i></p> <p>Stuttgart, den 22.12.2016 Ansprechpartner/in: Rosaria Trovato Telefon: +49 (0)711 22759- 43 E-Mail: Trovato@region-stuttgart.org Aktenzeichen: 45.1/519.2016/tr</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Halde IV – 1. Änderung“, Stadt Weinstadt, Gemarkung Endersbach, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihre E-Mail 20.12.2016, Ihr Zeichen: CS</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird:</p> <p>Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Trovato</p>	<p>Kennntnisnahmen</p> <p>Der Verband Region Stuttgart wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
5	<p>Planungsverband Unteres Remstal</p>   <p>Marktplatz 1 (Rathaus), 70734 Fellbach</p> <hr/> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Planungsverband Unteres Remstal Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle in Fellbach Marktplatz 1 (Rathaus), 70734 Fellbach Telefon 0711/5851-326, 5851-0 Telefax 0711/5851-495</p> <p>Es schreibt Ihnen Herr Christoph Beyer christoph.beyer@fellbach.de</p> <p>03.07.2017</p> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Halde IV – 1. Änderung“, Stadt Weinstadt Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen gemäß 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir möchten uns bei Ihnen für die Beteiligung im o. g. Verfahren bedanken. Eine Behandlung der Planung ist voraussichtlich erst in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal am 23.10.2017 möglich. Daher müssen wir um Fristverlängerung bis nach der Verbandsversammlung bitten.</p> <p>Wir gehen jedoch davon aus, dass aus Sicht des Planungsverbandes Unteres Remstal keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>i.V. Michaela Stellmach Sabine Maier Geschäftsstelle Planungsverband Unteres Remstal</p>	<p>Eine Fristverlängerung kann aufgrund des zeitlichen Verfahrensablaufs nicht gewährt werden. Außerdem besteht bereits eine Stellungnahme des Planungsverbandes Unteres Remstal vom 30. Mai 2017 (s. folgende Stellungnahme).</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass voraussichtlich keine Bedenken und Anregungen des Planungsverbandes bestehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 5</p>	<p>Planungsverband Unteres Remstal</p>  <p>Marktplatz 1 (Rathaus), 70734 Fellbach</p> <hr/> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <div data-bbox="492 523 712 667" style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <p>EINGEGANGEN 02. Juni 2017 baldauf architekten und stadtplaner gmbh</p> </div> <p>Planungsverband Unteres Remstal Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle in Fellbach Marktplatz 1 (Rathaus), 70734 Fellbach Telefon 0711/5851-326, 5851-0 Telefax 0711/5851-495</p> <p>Es schreibt Ihnen Herr Christoph Beyer christoph.beyer@fellbach.de</p> <p>30. Mai 2017</p> <p>Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Halde IV – 1. Änderung“, Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir möchten uns bei Ihnen für die Beteiligung im o. g. Verfahren bedanken. Aus Sicht der Stadt Fellbach bestehen zu o. g. Planung <u>keine</u> Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Christoph Beyer Leiter Geschäftsstelle Planungsverband Unteres Remstal</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
7	<p>Von: Siglinger, Manfred <Manfred.Siglinger@awg-rems-murr.de> Gesendet: Mittwoch, 24. Mai 2017 16:36 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: AW: BP „Halde IV – 1. Änderung“, Stadt Weinstadt, Offenlage</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>seitens der AWG bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Dr. Manfred Siglinger</p> <p>Abteilungsleiter Beratung/Logistik/Recycling Leiter der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH Stuttgarter Str. 110, 71332 Waiblingen Tel. 07151/501-9530 Fax 07151/501-9550 mailto: manfred.siglinger@awg-rems-murr.de Web: www.awg-rems-murr.de</p>	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8	<p>Von: Schöchlin, Martin <Schoechlin.M@lw-online.de> Gesendet: Freitag, 26. Mai 2017 07:01 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Halde IV – 1. Änderung“, Stadt Weinstadt, Offenlage</p> <p>Unser Zeichen: K2/6811/Schö. -----</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bestätigen den Eingang der Unterlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass die Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung nicht betroffen sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Martin Schöchlin Zweckverband Landeswasserversorgung Recht, Verwaltung, Liegenschaften stv. Abteilungsleiter Schützenstraße 4 70182 Stuttgart</p> <p>Tel.: +49 (711) 2175-1233 Fax: +49 (711) 2175-491233 E-Mail: Schoechlin.M@lw-online.de Internet: www.lw-online.de</p>	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
9	<p>Von: R.Schlosser@now-wasser.de Gesendet: Freitag, 26. Mai 2017 06:57 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: BP „Halde IV – 1. Änderung“, Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>durch die 1. Änderung vom BP „Halde IV“ der Stadt Weinstadt sind keine Belange des Zweckverbands Wasserversorgung Nordostwürttemberg betroffen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Reinhold Schlosser Vermessungstechniker</p> <p>Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) Blaufelder Straße 23 · 74564 Crailsheim Telefon: 0 79 51 / 4 81-35 · Telefax: -44 · Mobilfunk: 01 74-34 72 535 r.schlosser@now-wasser.de · www.now-wasser.de</p>	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	<p>Von: Bieler, Uwe <Uwe.Bieler@polizei.bwl.de> im Auftrag von AALEN.PP.FEST.E.V <AALEN.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de> Gesendet: Dienstag, 4. Juli 2017 17:06 An: Schäfer, Christiane (BAG) Cc: r.piechotta@weinstadt.de; AALEN.PP.FEST.E.V Betreff: AW: BP „Halde IV – 1. Änderung“, Stadt Weinstadt, Offenlage</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>für das Polizeipräsidium Aalen, Referat Verkehr, beziehe ich zu den vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan „Halde IV“ wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche im Bebauungsplan eingezeichneten Linksabbiegespuren sind aus unserer Sicht zu knapp bemessen und bieten nicht ausreichend Aufstellfläche für den in Stoßzeiten zu erwartenden Verkehr. Im Einzelnen betrifft das die Linksabbiegespur auf der Rommelshäuser Straße für den Verkehr in die Liedhornstraße (in Richtung S-Bahn-Haltestelle) und die Linksabbiegespur in der Stettener Straße. Da hier mit dem Gewerbegebiet „Metzgeräcker“ und dem neuen Wohngebiet „Halde V“ bereits Erweiterungen geplant sind und daher auch mit einer deutlichen Zunahme des Fahrverkehrsgerechnet werden muss, dürften die im Bebauungsplan ausgewiesenen Aufstellflächen nicht ausreichen. Auch die Linksabbiegespur in die neu geplante Tiefgarage sollte länger geplant werden, so dass hier zumindest drei Fahrzeuge aufgestellt werden können. Gerade hier ist ja ausreichend Verkehrsraum vorhanden, da ja ein Verkehrsteiler in der Rommelshäuser Straße geplant ist. • Die Ein- bzw. Ausfahrt der Tiefgarage sollte so gestaltet sein, das auch sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums ausreichend Aufstellfläche bietet. Die Mindestanforderung dabei ist eine ebene Aufstellfläche von mindestens fünf Meter, auf der je ein ein- und ausfahrendes Fahrzeug nebeneinander stehen können. • Für eine sichere Lenkung des Fuß- und Radverkehrs schlagen wir vor, am Ende des Fuß- und Radwegs, der durch die Grünanlagen führt (im Bebauungsplan als Verlängerung des Iriswegs eingezeichnet, wobei der Irisweg tatsächlich erst weiter östlich verläuft) zur Stettener Straße hin ein Geländer zu errichten. Das dient auch der Sicherheit von dort fahrenden Kindern, da ein unbeabsichtigtes Einfahren in die Stettener Straße verhindert wird. Sinnvoll könnte auch ein Geländer entlang der Rommelshäuser Straße sein, um ein Überqueren der Fahrbahn im unmittelbaren Kreuzungsbereich zu verhindern und den Fußverkehr auf geeignete Querungshilfen zu führen. • Die Einrichtung von Querungshilfen ist nicht Bestandteil eines Bebauungsplans, sondern liegt in der Zuständigkeit der Verkehrsbehörde. Da aber im vorliegenden Bebauungsplan zwei Fußgängerüberwege eingezeichnet sind, erlaube ich mir den Hinweis, dass die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs an Straßen mit mehr als einem Fahrstreifen in eine Richtung nach der maßgeblichen R-FÜ 2001 nicht zulässig ist. <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Uwe Bieler</i></p> <p>POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN Führungs- und Einsatzstab -Sachbereich Verkehr- Alter Postplatz 20 71332 Waiblingen T.: 07151/950-225 F.: 07151/50285033 Mail: aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de</p>	<p>Zu Punkt 1 Linksabbieger:</p> <p>Mit der Realisierung der Fahrbahnteiler und Linksabbiegespuren soll u.a. eine Verkehrsberuhigung bzw. Geschwindigkeitsreduzierung auf der Stettener und Rommelshäuser Straße erreicht werden.</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung "Verkehrskonzept zum Rahmenplan Endersbach West" von BrennerBernard mit Stand Juni 2015 wurde nachgewiesen, dass der umgebaute Knotenpunkt Rommelshäuser Str./Stettener Str./Liedhornstr. unter Prognoseverkehr 2030 die QSV A aufweist und somit uneingeschränkt leistungsfähig ist.</p> <p><u>Linksabbiegespur in Richtung Metzgeräcker:</u> Die Entwurfsplanung von BrennerBernard sah vor, den neuen Fahrbahnteiler gegenüber dem bestehenden um rd. 2,5 m in westlicher Richtung zu verschieben, so dass eine maximalen Rückstaulänge von 1 Pkw-Einheit (6,00 m) besteht. Die Qualitätsstufe A der Verbindung wurde nachgewiesen. In der Ausbauplanung wird vorgesehen, auf diese Verschiebung zu verzichten, um die derzeit vorhandene Aufstellfläche nicht zu reduzieren.</p> <p><u>Linksabbiegespur in Richtung Liedhornstraße:</u> Diese Linksabbiegespur soll wie in der Entwurfsplanung dargestellt realisiert werden. Ein zusätzlicher Verkehr in Richtung S-Bahn soll nicht generiert werden, da dort nur begrenzt Parkplätze zur Verfügung stehen.</p> <p><u>Linksabbiegespur in Richtung Einfahrt Tiefgarage:</u> Die Aufstellfläche ist im Entwurf rd. 11m lang geplant worden. Je nach Fahrzeugtyp reicht diese Länge für 1 bis 2 Fahrzeuge. Die Abbiegespur wird im Rahmen der Ausführungsplanung soweit verlängert, dass 2 Fahrzeuge sich aufstellen können (rd. 2 - 2,5 m). Ein längerer Aufstellbereich (für 3 Kfz) wird als nicht notwendig erachtet. Die angrenzende Grüninsel wird entsprechend reduziert.</p> <p>Die Tiefgarage des Service Zentrums enthält ca. 20 – 25 Stellplätze und dient ausschließlich den Bewohnern und Mitarbeitern. Selbst wenn angenommen wird, dass alle Mitarbeiter morgens über die Linksabbiegerspur in die Tiefgarage in einem Zeitraum von 30 min. fahren würden, würde für jeden PKW ein 2 Minuten-Zeitfenster für die Abwicklung bestehen. Die geplante Linksabbieger-Aufstelllänge ist</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplans</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplans</p>

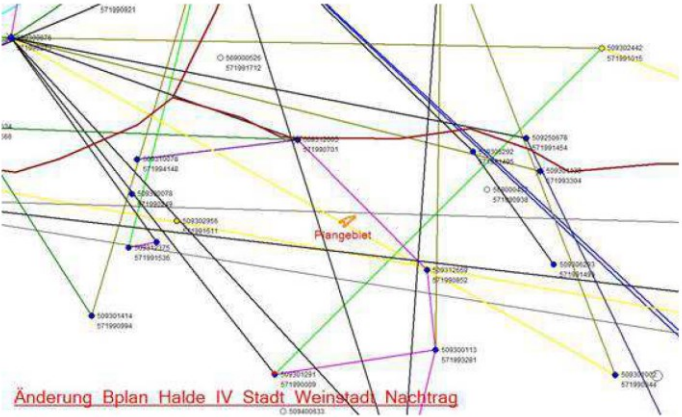
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>daher ausreichend.</p> <p>Zu Punkt 2 Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und dem Bauträger weitergeleitet. Die Ausführungsplanung der Tiefgarage ist nicht Sache des Bebauungsplans.</p> <p>Zu Punkt 3 Geländer zur Lenkung des Fuß- und Radverkehrs Wie vom Polizeipräsidium Aalen vorgeschlagen, sollen Geländer am Ende des Fuß- und Radweges, der durch die Grünanlage verläuft (zwischen Irisweg und Kornblumenweg), in die Planung und Ausschreibung mit aufgenommen werden. Hinweis: Der Einschrieb Irisweg wird korrigiert.</p> <p>Zu Punkt 4 Querungshilfen Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführung der barrierefreien Übergänge inkl. Bodenindikatoren erfolgt an der Stettener Straße als gesicherter Übergang (voraussichtlich Fußgängerüberweg), an der Rommelshäuser Straße als ungesicherter Übergang. Diese Übergänge werden 4 m lang ausgebildet (im Entwurfsplan sind die Übergänge 5 m lang).</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplans</p> <p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplans</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
13	<p>Von: Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de> Gesendet: Mittwoch, 5. Juli 2017 09:24 An: Schäfer, Christiane (BAG) Cc: 'info@kh-rems-murr.de' Betreff: AW: BP "Halde IV - 1. Änderung", Stadt Weinstadt, Offenlage</p> <p>Guten Morgen Frau Schäfer,</p> <p>zu diesem Bebauungsplan haben wir nach wie vor keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 1657-220 Fax: 0711 1657-873 E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart</p> <p>Arbeit 4.0 – was erwartet uns? Erfahren Sie mehr beim Infoabend am 12. Juli. Alle kostenfreien Fachvorträge finden Sie im Veranstaltungskalender</p> <p>Entstaubt, geschliffen und frisch poliert. Das neue Image des Handwerks: www.handwerk.de</p> 	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	<p>Von: angelika.brand@stuttgart.ihk.de Gesendet: Donnerstag, 1. Juni 2017 11:22 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Hald IV - 1. Änderung, Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>besten Dank für die Zurverfügungstellung der Unterlagen zu obigem Bebauungsplan. Seitens der Bezirkskammer Rems-Murr der IHK Region Stuttgart bestehen gegen die Umgestaltung des in den Plan aufgenommenen Kreuzungsbereiches keine Bedenken. Das Erfordernis der Planaufstellung ist nachvollziehbar begründet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Steffen Kögel Stv. Leiter</p> <p>IHK Region Stuttgart Bezirkskammer Rems-Murr Kappelbergstr. 1 71332 Waiblingen Telefon +49 (7151)95969-8732 Telefax +49 (7151)95969-8726 steffen.koegel@stuttgart.ihk.de http://www.stuttgart.ihk.de</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

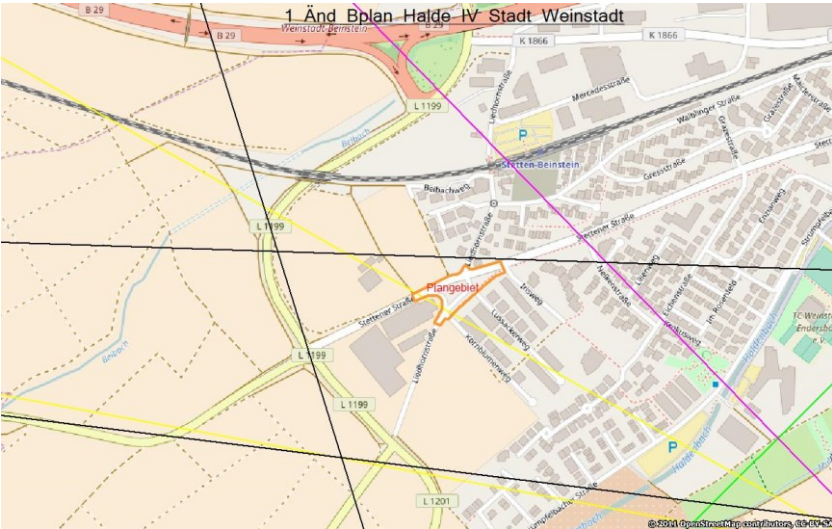
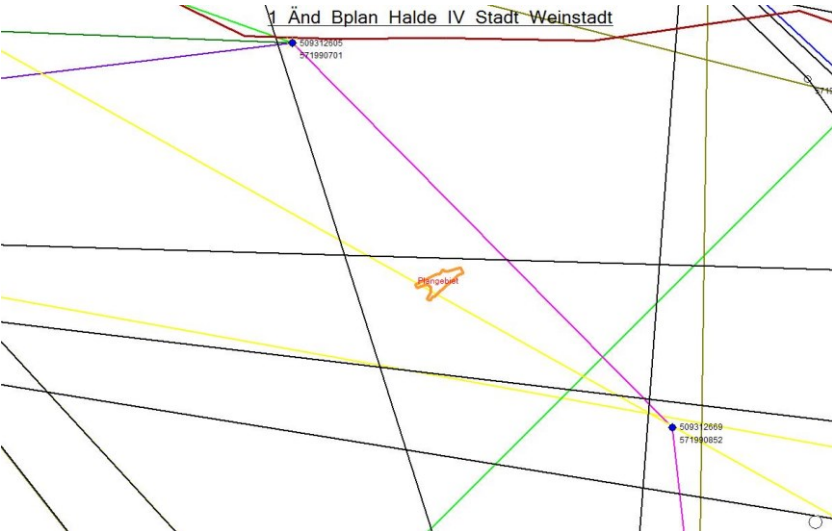
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	<p>Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net> Gesendet: Mittwoch, 31. Mai 2017 10:38 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Leitungsauskunft - Änderung Bebauungsplan Halde IV - 1. Änderung, Stadt Weinstadt Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 22.12.2016 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco</p> <p>Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund T intern 15711 T extern +49 231 5849-15711 mailto: baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net</p> <p><small>Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt-IdNr. DE 8137 61 356</small></p>	<p>Das Schreiben der Amprion GmbH vom 22.12.2016 ist nach dieser Stellungnahme zur Information nochmals beigefügt.</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Planungen wurden mit den zuständigen Unternehmen wurden bezüglich weiterer Versorgungsleitungen abgestimmt, bzw. die Unternehmen wurden beteiligt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>





Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 15</p>	<p><i>Schreiben der Amprion GmbH vom 22.12.2016</i></p> <p>Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net> Gesendet: Donnerstag, 22. Dezember 2016 09:49 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Leitungsauskunft - Änderung Bebauungsplan Halde IV, 1. Änderung, Stadt Weinstadt Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco</p> <p>Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund T intern 15711 T extern +49 231 5849-15711 mailto: baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net</p> <p><small>Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356</small></p>	<p>Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH.</p> <p>Es liegen ebenfalls keine Planungen für diesen Bereich vor.</p> <p>Die Planungen wurden mit den zuständigen Unternehmen wurden bezüglich weiterer Versorgungsleitungen abgestimmt, bzw. die Unternehmen wurden beteiligt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
17B	<p>Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com> Gesendet: Montag, 19. Juni 2017 10:53 An: Schäfer, Christiane (BAG) Cc: Alexander Müller (External); Daniela Koopmann Betreff: 1_Änd_Bplan_Halde_IV_Stadt_Weinstadt_Nachtrag_509556294</p> <p><i>Telefonica</i></p> <p>Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2</p> <p><i>IHR SCHREIBEN VOM: 24. Mai 2017</i> <i>IHR ZEICHEN: cs</i></p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass die Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG auch weiterhin bestehen bleiben (siehe hierzu verfasste Stellungnahme vom 24.01.2017).</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).</p>  <p>Änderung Bplan Halde IV Stadt Weinstadt Nachtrag</p> <p>Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Belange bleiben bestehen, Verweis auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung. Das Schreiben der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 24.01.2017 ist nach dieser Stellungnahme zur Information beigelegt.</p> <p>Es sind keine Änderungen der Planung mehr vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																																																								
<p>Zu 17B</p>	<p><i>Schreiben der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 24.01.2017</i></p> <p>Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com> Gesendet: Di 24.01.2017 15:27 An: Schäfer, Christiane (BAG) Cc: Alexander Müller (External); Lars Rosenstengel Betreff: 1_Änd_Bplan_Halde_IV_Stadt_Weinstadt_Link_509555133</p> <p>Nachricht </p> <p>Telefonica</p> <p>Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2</p> <p><i>IHR SCHREIBEN VOM: 20. Dezember 2016</i> <i>IHR ZEICHEN:</i></p> <p>Sehr geehrter Herr Schäfer,</p> <p>aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen drei unserer Richtfunkverbindungen hindurch. - um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten: <p>Link 509556293-94 / 509554484 (gelb)</p> <ul style="list-style-type: none"> • max. Bauhöhe 39 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 13 m (Trassenbreite). <p>- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.</p> <p>Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A- Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Fußpunkt</th> <th>Antenne</th> <th></th> </tr> <tr> <th></th> <th>ü. Meer</th> <th>ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> <th colspan="6"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>509556294</td> <td>48</td> <td>49</td> <td>36,14</td> <td>9</td> <td>18</td> <td>17,5</td> <td>270</td> <td>36,45</td> <td>306,45</td> </tr> <tr> <td>509556293</td> <td colspan="9">siehe Link 509556294</td> </tr> <tr> <td>509554484</td> <td colspan="9">siehe Link 509556294</td> </tr> </tbody> </table>	Richtfunkverbindung	A- Standort in WGS84			Höhen			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne			ü. Meer	ü. Grund	Gesamt							509556294	48	49	36,14	9	18	17,5	270	36,45	306,45	509556293	siehe Link 509556294									509554484	siehe Link 509556294									<p>Die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen liegen weit unterhalb der maximal möglichen Bauhöhe, ab der eine Beeinträchtigung der Richtfunktrasse möglich sein kann.</p> <p>Es sind somit keine Beeinträchtigungen abzusehen und die Belange werden berücksichtigt. <i>Ein entsprechender Hinweis, auch zur Berücksichtigung bei Baukränen, ist in die Begründung aufgenommen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Richtfunkverbindung	A- Standort in WGS84			Höhen																																																							
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne																																																			
	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt																																																								
509556294	48	49	36,14	9	18	17,5	270	36,45	306,45																																																		
509556293	siehe Link 509556294																																																										
509554484	siehe Link 509556294																																																										

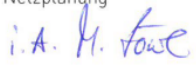
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung																		
<p>Zu 17B</p>	<p>B-</p> <p>Standort in WGS84</p> <p>Höhen Fußpunkt Antenne</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>ü. Meer</th> <th>ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>48</td> <td>47</td> <td>44,57</td> <td>9</td> <td>23</td> <td>17,13</td> <td>296</td> <td>26,7</td> <td>322,7</td> </tr> </tbody> </table> <p>siehe Link 509556294 siehe Link 509556294</p> <p><i>Legende</i> in Betrieb in Planung</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. <u>Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen</u>. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely i.A. Mirco Schallehn Specialist for microwave links issues</p> <p>Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter: Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn) und o2-MW-BlmSchG@telefonica.com</p> <p>Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com, oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow</p>	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	48	47	44,57	9	23	17,13	296	26,7	322,7		
Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt													
48	47	44,57	9	23	17,13	296	26,7	322,7													

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 17B</p>	<p>Detailkarte</p>  <p>Übersichtskarte</p> 		


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 18</p>	<p>Unsere Qualität ist ausgezeichnet:</p>  <p>Ein Unternehmen der EnBW</p>    <p>Netze BW GmbH · Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Name: Sibylle Hentschel Bereich: NETZ TEMN Telefon: +49 7021 8009-59562 Telefax: +49 7021 8009-59200 E-Mail: s.hentschel@netze-bw.de Ihr Zeichen: Christiane Schäfer / CS Ihr Schreiben: 24. Mai 2017</p> <p>Datum: 14. Juni 2017 Seite: 1/2</p> <p>Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Halde IV – 1. Änderung“, Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren. Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme für die unterschiedlichen Sparten.</p> <p><u>Strom:</u> Im geplanten Mischgebiet verläuft eine gemeinsame Kabeltrasse der Netze BW GmbH (Mittelspannungskabel) sowie der Stadtwerke Weinstadt Energieversorgung GmbH (Niederspannungskabel). Die Leitungen müssen auf Grund Ihrer Bauhinderlichkeit umgelegt werden. Die neue Trasse entspricht dem Verlauf der Rommelshäuser Straße und folgt der Abbiegung in Richtung des geplanten Erschließungsgebietes Halde V.</p> <p>Sofern mittels der geplanten Blockheizkraftwerke eine Einspeisung in das Stromnetz geplant ist, sollte die Anmeldung der Einspeiseleistung frühestmöglich bei unserer Abteilung für Einspeiseanlagen (leinspeiser-ALN@netze-bw.de, 07021 8009-59060) erfolgen, da unter Umständen ein Netzausbau erforderlich werden kann. Ebenso begrüßen wir die frühzeitige Anmeldung der notwendigen Bezugsleistung für das geplante Gebäude bei unserer Abteilung Anschlusservice (h.fuerst@netze-bw.de, 07021 8009-59533), damit evtl. notwendige Leitungsverlegungen im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Kreuzungsbereiches koordiniert werden können.</p> <p><u>Gas:</u> Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 27.01.2017, die inhaltlich weiterhin Gültigkeit hat.</p>	<p><u>Strom:</u> Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p><u>Gas:</u> Auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen. Das Schreiben der Netze BW GmbH vom 27.01.2017 wie auch die Zwischenabwägung dazu ist nach dieser Stellungnahme zur Information nochmals beigefügt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 18</p>	<p>Zu den geplanten Baumpflanzungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Unsere Versorgungsanlagen sind bei Neuanpflanzungen von Bäumen zu berücksichtigen. Es dürfen keine Einwirkungen zum Tragen kommen, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen gefährden. Bei geplanten Baumstandorten bitten wir die Abstände gemäß DIN 18920 und DVGW GW125 Abs. 6.1 einzuhalten.</p> <p>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Die Betriebssicherheit, die Überwachung und Reparatur sowie die spätere Erneuerung unserer Leitungen dürfen durch Bäume nicht gefährdet werden. Werden die Mindestabstände von 2,5 m zwischen Baum und Leitung nicht eingehalten, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Schutzmaßnahmen oder Umliegungen des Gasleitungsbestandes in unmittelbarer Nähe geplanter Baumstandorte sind im Einzelfall mit uns abzustimmen und festzulegen.</p> <p>Im beigefügten Planausschnitt stimmen wir den rot markierten Baumstandorten nicht zu, da die Abstände zur Gashochdruckleitung nicht gegeben sind.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Netze BW GmbH</p>  <p>i. A. Sibylle Hentschel Netzplanung</p> <p><u>Anlagen:</u> Planausschnitt</p> 	<p>Nach Absprache mit der Netze BW Gashochdruck ist eine Verschiebung der kritischen Baumstandorte im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit entsprechenden Schutzmaßnahmen möglich. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die notwendigen Schutzmaßnahmen und die sich eignenden Baumarten in Zusammenarbeit der Netze BW Gasversorgung abgesprochen.</p> <p>Der Anregung wird demnach gefolgt und die Baumstandorte im zeichnerischen Teil entsprechend angepasst. Durch die Anpassung werden keine neuen Belange berührt, so dass es keiner erneuten Beteiligung bedarf. Die Anzahl der Baumpflanzung und somit der in der Begründung beschriebene Ausgleich bleiben gleich und auch die städtebaulichen Gesichtspunkte der Straßenraumgestaltung bleiben durch die Verschiebung gewahrt.</p> <p>Die Netze BW GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Berücksichtigung im Rahmen der Ausführungsplanung</p> <p>Berücksichtigung durch Anpassung im zeichnerischen Teil, bedarf keiner erneuten Beteiligung</p>


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 18</p>	<p><i>Schreiben der Netze BW vom 27.01.2017</i></p> <div style="text-align: right;">  </div> <p><small>Netze BW GmbH - Hahnweidstraße 44 - 73230 Kirchheim unter Teck</small></p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">EINGEGANGEN</p> <p style="text-align: center;">31. Jan. 2017</p> <p style="text-align: center;">Baldauf architekten und stadplaner gmbh</p> </div> <p>Name: Martin Löwe Bereich: NETZ TEMN Telefon: +49 7021 8009-59126 Telefax: +49 7021 8009-59200 E-Mail: martin.loewe@netze-bw.de</p> <p>Ihr Zeichen: Christiane Schäfer / CS Ihr Schreiben: 20. Dezember 2016</p> <p>Datum: 27. Januar 2017 Seite: 1/3</p> <p>Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Halde IV – 1. Änderung“, Stadt Weinstadt Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren. Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme für die unterschiedlichen Sparten.</p> <p><u>Strom:</u></p> <p>Im geplanten Mischgebiet verläuft eine gemeinsame Kabeltrasse der Netze BW GmbH (Mittelspannungskabel) sowie der Stadtwerke Weinstadt Energieversorgung GmbH (Niederspannungskabel). Für das Mittelspannungskabel ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Netze BW GmbH im Grundbuch erforderlich. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit unserer Frau Rieckmann (u.riekmann@netze-bw.de, 07021 8009-59414) in Verbindung. In beigefügtem Lageplan ist der Bereich der einzutragenden Dienstbarkeit in rot dargestellt.</p> <p>Sollte mittels der geplanten Blockheizkraftwerke eine Einspeisung in das Stromnetz geplant sein, sollte die Anmeldung der Einspeiseleistung frühestmöglich bei unserer Abteilung für Einspeiseanlagen (leinspeiser-ALN@netze-bw.de, 07021 8009-59060) erfolgen, da unter Umständen ein Netzausbau erforderlich werden kann. Ebenso begrüßen wir die frühzeitige Anmeldung der notwendigen Bezugsleistung für das geplante Gebäude bei unserer Abteilung Anschlusservice (h.fuerst@netze-bw.de, 07021 8009-59533), damit evtl. notwendige Leitungsverlegungen im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Kreuzungsbereiches koordiniert werden können.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung geklärt. Die Fläche für ein entsprechendes Leitungsrecht ist im Bebauungsplan enthalten. Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens eingeräumt werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 18</p>	<p><u>Gas:</u></p> <p>Unsere bestehenden Gasversorgungsanlagen haben wir in einer Kopie des Bebauungsplans eingearbeitet und beigelegt. Wir weisen darauf hin, dass die Gasleitungen nur nachrichtlich (nicht lagegenau) eingetragen sind. Für Detailplanungen sind die eingetragenen Maße der Leitungseinmessung zu beachten.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Mitteldruckversorgungsleitungen (VGM 130PE), eine Gashochdruckleitung HGD 300 St Sw der Netze BW GmbH und eine Gasdruckregelanlage GDR 176. Aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen erfordern Gashochdruckleitungen Schutzstreifen. Dieser erstreckt sich auf eine Breite von 2 x 3,0 m rechts und links der Leitungssachse. Der Zugang für Wartungspersonal muss jederzeit gewährleistet sein. Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe der Gasdruckregelanlage sind unter folgender Emailadresse: TBG-Auftragszentrum@netze-bw.de anzuzeigen.</p> <p>Für Gasversorgungsleitungen (VG und VGM), die nicht in öffentlichen Verkehrsflächen liegen, möchten wir Sie bitten im Bebauungsplan einen Schutzstreifen von 2 m links und rechts der Leitungssachse auszuweisen. Sollten Teilgrundstücksflächen, auf der sich unsere Versorgungsleitungen befinden, veräußert werden, so ist ebenfalls eine dingliche Sicherung unserer bestehenden Anlagen erforderlich. Die Leitungstrassen müssen für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Sie müssen von Überbauungen und Bäumen freigehalten werden. Die Leitungen dürfen nicht durch Geländeänderung (z. B. des Höhenniveaus) gefährdet werden. Grund- oder Stützmauern sind so anzuordnen, dass sie die Leitungen nicht nachteilig beeinflussen können (Kraftübertragung) und beim Freilegen der Leitungen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Über Gasleitungen dürfen bis zu einem Abstand von 2m rechts und links der Leitungen keine geschlossenen Räume errichtet werden.</p> <p>Bei geplanten Baumstandorten bitten wir die Abstände gemäß DIN 18920 und DVGW GW125 Abs. 6.1 einzuhalten. Werden die Mindestabstände von 2,5 m zwischen Baum und Leitung nicht eingehalten, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Sollten aus den o. g. Gründen Leitungsumlegungen oder Schutzmaßnahmen für unsere Gasleitungen anstehen, gehen diese zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Netze BW GmbH</p> <p>i. A. Martin Löwe Netzplanung</p>  <p><u>Anlagen:</u> 1 Bestandsplan (Gas) mit hinterlegtem Bebauungsplan 1 Bestandsplan (Strom) mit hinterlegtem Bebauungsplan</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung geklärt. Die Gasleitungen befinden sich auf öffentlicher Fläche eine Sicherung im Bebauungsplan ist daher nicht notwendig.</p>	<p>Berücksichtigung</p>



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 18</p>	<p>The image contains two planning maps of the Halde IV area. The top map shows the current plan with yellow and green highlighted zones. The bottom map shows a proposed change with blue and red annotations. A red box in the bottom map contains the text: "Eintragung einer Dienstbarkeit für das Mittelspannungskabel erforderlich!" (Entry of a servitude for the medium-voltage cable is required!).</p>		




Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
21	<div data-bbox="568 309 689 414" style="text-align: center;">  unitymedia </div> <div data-bbox="197 454 481 470" style="font-size: small;"> Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel </div> <div data-bbox="197 491 546 579"> Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Frau Christiane Schäfer Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart </div> <div data-bbox="703 454 954 558" style="font-size: small;"> Bearbeiter(in): Herr Kiewning Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-149 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: 267693 </div> <div data-bbox="197 687 293 730" style="margin-top: 20px;"> Datum 30.06.2017 </div> <div data-bbox="703 687 779 707" style="margin-top: 20px; text-align: center;"> Seite 1/1 </div> <div data-bbox="197 772 833 798" style="margin-top: 20px;"> 28/5 Bebauungsplan „Halde IV – 1. Änderung“, Stadt Weinstadt, Offenlage </div> <div data-bbox="197 860 1003 1204" style="margin-top: 20px;"> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Zentrale Planung Unitymedia</p> </div>	<div data-bbox="1070 927 1265 954" style="margin-top: 20px;"> Kenntnisnahme </div> <div data-bbox="1070 1016 1899 1045" style="margin-top: 20px;"> Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. </div>	<div data-bbox="1917 927 2114 954" style="margin-top: 20px;"> Kenntnisnahme </div> <div data-bbox="1917 1016 2114 1045" style="margin-top: 20px;"> Kenntnisnahme </div>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
31	<p>Von: Rath, Bernd Baltmannsweiler <B.Rath@baltmannsweiler.de> Gesendet: Mittwoch, 31. Mai 2017 17:53 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: WG: BP „Halde IV – 1. Änderung“, Stadt Weinstadt, Offenlage Anlagen: 233-024_BP-Halde-IV_Anschreiben_E.pdf; RPS-Beteiligungsformblatt_BP-HaldeIV-1Aend_E_neu.pdf</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>die Gemeinde hat bereits mit Mail vom 26.01.17 mitgeteilt, dass wir keine Anregungen zum oben näher beschriebenen Verfahren vorbringen. Bei dieser Stellungnahme wollen wir bleiben und bringen deshalb auch im jetzigen Verfahrensschritt keine Anregungen vor.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bernd Rath Hauptamt</p>  <p>Gemeindeverwaltung neu: Hauptstraße 51 73666 Baltmannsweiler Telefon 07153 9427-20 Telefax 07153 9427-40 E-Mail b.rath@baltmannsweiler.de www.baltmannsweiler.de</p>	<p>Auf die Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen. Das Schreiben der Gemeinde Baltmannsweiler vom 26.01.2017 wie auch die Zwischenabwägung dazu ist nach dieser Stellungnahme zur Information nochmals beigefügt.</p> <p>Keine Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
33	<p>Von: Blessing, Rainer <R.Blessing@WINTERBACH.DE> Gesendet: Montag, 29. Mai 2017 11:57 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: BP Halde IV 1. Änderung, Stadt Weinstadt, Offenlage</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken Ihnen für die Beteiligung an vg. Bebauungsplanverfahren. Wir teilen Ihnen hierzu mit, dass seitens der Gemeinde Winterbach hierzu keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Rainer Blessing</i> Leiter Bauamt</p>   <p>Gemeinde Winterbach</p> <p>Zimmer 1.5 Tel.: 07181 7006-24 Marktplatz 2 Fax.: 07181 7006-38 73650 Winterbach E-Mail: r.blessing@winterbach.de</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
34	<p>Von: Egelhof@Korb.de Gesendet: Donnerstag, 29. Juni 2017 15:45 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: AW: <N> BP ?Halde IV ? 1. Änderung?, Stadt Weinstadt, Offenlage</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem Bebauungsplanänderungsverfahren „Halde IV – 1. Änderung“ der Stadt Weinstadt. Wir haben keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Fabienne Egelhof</p> <hr/> <p>Gemeinde Korb -Bauamt- Kirchstr. 1 71404 Korb</p> <p>Tel.: 07151/9334-47 Fax: 07151/9334-43 E-Mail: egelhof@korb.de Internet: www.korb.de</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
39	 <p>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.</p> <p>Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)</p> <p>Anerkannter Natur- und Umweltschutzverband (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)</p> <p>Bearbeitung: LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis Robert Auersperg Ziegeleistr. 28, 71384 Weinstadt 07151/66954 und 0176/70550017 Robert.Auersperg@lnv-bw.de</p> <p>Weinstadt, 05.07.2017</p> <p>Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Halde IV – 1. Änderung, Stadt Weinstadt Ihr Schreiben vom 24.05.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Anmerkung zum Pflanzgebot: Wir empfehlen für die Bauherren die Erstellung einer Pflanzliste mit einheimischen insektenfreundliche Hecken, Sträucher und Bäumen. Damit soll verhindert werden, dass wieder nur dauergrünes Lorbeergewächs gepflanzt wird.</p> <p>Für die Dachbegrünung soll eine niedrige, artenreiche und pflegearme Saatgutmischung verwendet werden. U.a. werden solche Mischungen von der Fa. Rieger-Hofmann angeboten.</p> <p>Blühstreifen: Für Böschungen und Straßenbegleitgrün empfehlen wir eine artenreiche Gebrauchsmischung. Diese sind für den Naturhaushalt wichtig und sind optisch schön. Da lediglich 1-2 Schnitte im Jahr erforderlich sind, sind sie auch kostengünstiger als das übliche Gebrauchsgrün. Auch für Schatten- und wärmeliebenden Saum empfehlen wir artenreiche Gebrauchsmischungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Robert Auersperg</p>  <p>Sprecher des LNV AK Rems-Murr-Kreis <small>Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) ist Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg. In ihm sind 33 Vereine mit ca. 540.000 Mitgliedern organisiert. Er ist gemäß Naturschutzgesetz nach § 67 anerkannter Naturschutzverein und vertritt nach § 66 Abs. 3 die Natur- und Umweltschutzvereine des Landes.</small></p>	<p>Die Anmerkungen zur Bepflanzung im Geltungsbereich werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung im Rahmen der Ausführung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö1</p>	<div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;">  </div> <p>KOTHE ANWALTSKANZLEI · Postfach 1209 · 70808 Korntal-Münchingen</p> <p>Stadt Weinstadt Stadtplanungsamt – Technisches Rathaus Frau AL Amrit Schliesing Poststraße 17 71384 Weinstadt</p> <p>13. Juli 2017 PK-mü 40.17</p> <p>Vorab per Telefax (Telefax-Nr.: 07151 / 693 - 290)!</p> <p>Gegen Empfangsbekanntnis! § [REDACTED] - Bebauungsplanentwurf „Halde IV - 1. Änderung“ -</p> <p>Sehr geehrte Frau Schliesing, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich vertrete [REDACTED] Eine auf mich lautende Vollmacht füge ich bei. Im Hinblick auf meine Vertretungsanzeige bitte ich Sie, Benachrichtigungen und Zustellungen in dieser Angelegenheit künftig an meine Korn-taler Kanzleianschrift zu richten.</p> <p>Meine Mandanten haben mich über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Halde IV - 1. Änderung“ in der Zeit vom 01.06.2017 bis einschließlich 14.07.2017 informiert.</p> <div style="text-align: right;">  </div>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö1</p>	<p>13/07/2017 08:34 07112552655 EMPFANGEN 13/07/2017 08:33 KOTHE ANWALTSKANZLEI S. 02/13</p> <p>KOTHE ANWALTSKANZLEI Schr. vom 13. Juli 2017, Seite 2</p> <p>Ausweislich der Bekanntmachung können Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplan bis zum 14.07.2017 vorgebracht werden. Demgemäß gebe ich namens und im Auftrag meiner Mandanten folgende</p> <p style="text-align: center;">S t e l l u n g n a h m e</p> <p>zu dem Planentwurf ab:</p> <p>1. Betroffenheit meiner Mandanten</p> <p>a) Die Grundstücke meiner Mandanten liegen zwar außerhalb des Geltungsbereichs des in Rede stehenden Bebauungsplanentwurf. Deren Befugnis zur Abgabe einer Stellungnahme folgt unmittelbar aus § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, denn diese Bestimmung enthält keine Einschränkung im Hinblick auf den berechtigten Personenkreis. Dem Willen des Gesetzgebers entsprechend – es liegt der Gedanke der Öffentlichkeit der Bauleitplanung zu Grunde –, kann jede natürliche und juristische Personen Anregungen vorbringen, somit nicht nur Betroffene oder Beteiligte,</p> <p style="text-align: center;">vgl. Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Loseblattsammlung (Stand: Feb. 2017), § 3 BauGB Rdnr. 53.</p> <p>b) Unabhängig davon sind meine Mandanten jedoch auch von der Bauleitplanung betroffen. Deren Grundstücke liegen zwar nicht innerhalb des Geltungsbereichs Plangebietes, sie werden aber durch die Erschließungsanlagen Metzgeräcker und Lussackerweg erschlossen, der seinerseits hinsichtlich seiner Lage, seines Verlaufs und seiner Ausbaubreite durch die in Rede stehende Bauleitplanung verändert werden soll. Die Erschließungssituation Ihrer Grundstücke wird somit grundlegend umgestaltet. Jedenfalls wird die geplante Bebauung das Aufkommen an Ziel-, Quell- und Zirkulationsverkehr nachhaltig ändern. Darüber hinaus sind ihre Grundstücke auf der Nordseite dem Geltungsbereich des Planentwurfs umgeben.</p> <p>Geht es deshalb wie hier unter anderem um die Festsetzung von Verkehrsanlagen, so ist die Frage der sich hieraus für die Nachbarschaft ergebenden Verkehrsmmissionen grundsätzlich städtebaulich relevant. Die Rechtsordnung verhält sich gegenüber den Belangen des Verkehrslärmschutzes insofern nicht neutral, gesetzlicher Schutzbedarf wird anerkannt, wie sich aus §§ 3, 41 ff. und 50 BImSchG, aber auch aus § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ergibt,</p> <p style="text-align: center;">vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.01.2002 - 4 BN 2.02 -, BRS 65 Nr. 52.</p>	<p>1. Betroffenheit meiner Mandanten</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö1</p>	<p>13/07/2017 08:34 07112552655 EMPFANGEN 13/07/2017 08:33 KOTHE ANWALTSKANZLEI S. 03/13</p> <p>KOTHE ANWALTSKANZLEI Schr. vom 13. Juli 2017, Seite 3</p> <p>Lärmbelastigungen dürfen nur dann außer Betracht bleiben, wenn die Belästigungen quantitativ als lediglich geringfügig einzustufen sind. Mehr als nur geringfügige Lärmeinwirkungen sind auch dann abwägungsrelevant, wenn sie unterhalb der Schwelle bleiben, die nach den einschlägigen technischen Regelwerken Lärmschutzmaßnahmen zwingend erforderlich macht,</p> <p>vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.01.2002- 4 BN 2.02 -, BRS 65 Nr. 52.</p> <p>c) Die Frage nach der planungsbedingten Zunahme des Verkehrslärms in einem mehr als geringfügigen Umfang und die deshalb als Abwägungsbelang beachtlich ist, lässt sich nicht anhand fester Maßstäbe beurteilen,</p> <p>vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 –, BVerwGE 147, 206 ff.; BVerwG, Beschluss vom 19.08.2003 - 4 BN 51.03 -, BRS 66 Nr. 59.</p> <p>Von einer abwägungsrelevanten Belästigung ist nämlich nicht erst bei einer planbedingten Erhöhung des Verkehrslärms um mehr als 3 dB(A) auszugehen. Denn im Falle einer Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße auszugehen. Daraus wiederum folgt, dass die nach Baugebietstypen differenzierten Immissionsgrenzwerte des § 2 der 16. BImSchV grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen, sofern dies nach dem Stand der Technik vermeidbar ist (§ 41 Abs. 1 i. V. mit § 43 BImSchC). Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) kennzeichnet damit gegebenenfalls bereits eine zwingende, der Abwägung nicht mehr zugängliche Aktionsschwelle. Abwägungsrelevant ist folglich eine Verkehrslärmzunahme bereits unterhalb des 3-dB(A)-Kriteriums sein,</p> <p>vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 –, BVerwGE 147, 206 ff.; BVerwG, Beschluss vom 19.08.2003 - 4 BN 51.03 -, BRS 66 Nr. 59; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.06.2012 – 8 S 1337/10 –, BRS 79 Nr. 46.</p> <p>Maßgeblich sind hierbei die Umstände des Einzelfalls,</p> <p>vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 –, BVerwGE 147, 206 ff.; BVerwG, Beschluss vom 18.03.1994 - 4 NB 24.93 -, BRS 56 Nr. 30.</p> <p>Vorliegend zu bedenken, dass nicht nur der Verkehrslärm zunehmen wird, sondern zusätzliche Schallemissionen ferner von der geplanten Bebauung mit ein Wohn- und Geschäftshäusern samt dem Blockheizkraftwerk sowie den durch erstere ausgelösten Ziel-, Quell- und Zirkulationsverkehr verursacht werden. Meine Mandanten sind somit jedenfalls von der Bauleitplanung betroffen, obwohl deren Grundstücke nicht im Plangebiet liegen.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö1</p>	<p>13/07/2017 08:34 07112552655 EMPFANGEN 13/07/2017 08:33 KOTHE ANWALTSKANZLEI S. 04/13</p> <p>KOTHE ANWALTSKANZLEI Schr. vom 13. Juli 2017, Seite 4</p> <p>2. Mangelnde Planerforderlichkeit</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Erforderlich ist eine Planung zwar nicht nur, wenn sie dazu dient, Entwicklungen, die bereits im Gange sind, in geordnete Rahmen zu lenken, sondern auch, wenn die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen schaffen will, die es ihr ermöglichen sollen, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst für die Zukunft abzeichnet.</p> <p>vgl. BVerwG Beschluss vom 11.05.1999 – 4 BN 15.99 -, BRS 62 Nr. 19; BVerwG, Beschluss vom 08.09.1999 – 4 BN 14/99 -, BRS 62 Nr. 2; ferner Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, a. a. O., § 1 Rdnr. 32b.</p> <p>Die Befugnis des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB schließt so die Möglichkeit ein, durch Bebauungsplanung vorausschauend Festsetzungen zu treffen. Nicht erforderlich sind dagegen Bauleitpläne, die einer positiven städtebaulichen Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Bauleitplanung nicht bestimmt ist. So ist eine Festsetzung nicht erforderlich, wenn die Gemeinde an ihr nur festhält, um das Bebauungsplanverfahren ohne weitere Auslegung zu Ende bringen zu können, sie deren Änderung aber bereits zugesagt hat.</p> <p>vgl. NdsOVG, Urteil vom 21.04.1998 – 1 K 1087/96 -, BRS 60 Nr. 40.</p> <p>Zu beanstanden ist eine Planung ferner dann, wenn zwischen einzelnen Planungszielen ein so gravierender Widerspruch besteht, dass die Erreichung eines Planungsziels durch einem anderen Ziel dienende Festsetzungen wesentlich erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird. In einem solche Fall ist das Abwägungsgebot verletzt, weil in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belange in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.11.2010 – 4 BN 40.10 -, BRS 76 Nr. 28; BayVG, Urteil vom 03.08.2010 – 1 N 06.2438 -, BayVBl.2011, 766.</p> <p>Trotz des weiten planerischen Ermessens der Gemeinde ist eine unzulässige Umgehungsplanung allein anzunehmen, wenn eine positive Zielsetzung nur vorgeschoben wird.</p> <p>ähnlich VGH Bad.-Württ., Urteil vom 15.06.2016 – 5 S 1375/14 -, ZfBR 2016, 795; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 18.12.2014 – 5 S 584/13 -, BRS 82 Nr. 158.</p>	<p>2 Mangelnde Planerforderlichkeit</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsvorschlag siehe nachfolgende Seiten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö1</p>	<p>13/07/2017 08:34 07112552655 EMPFANGEN 13/07/2017 08:33 KOTHE ANWALTSKANZLEI S. 05/13</p> <p>KOTHE ANWALTSKANZLEI Schr. vom 13. Juli 2017, Seite 5</p> <p>So liegt es hier: Die Begründung des Bebauungsplanes betont auf Seite 3, dass es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handele, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB behandelt werde. Im beschleunigten Verfahren gälten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB werde deshalb von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.</p> <p>Hingegen sei bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werde, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterlägen (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB). Im vorliegenden Fall sei aber über die Festsetzung zur zulässigen Art der baulichen Nutzung gesichert, dass nur Vorhaben zulässig seien, die keiner UVP-Pflicht bedürften.</p> <p>Diese Annahme ist wenn nicht unzutreffend, so doch zumindest widersprüchlich. Zwar bestimmt die textliche Festsetzung A1.2 bezogen auf das MI 2 – Mischgebiet 2 und das Erdgeschoss des dortigen Gebäudes gemäß § 1 Abs. 7 und 8 BauNVO:</p> <p>„Zulässig sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO: im Erdgeschoss Blockheizkraftwerke, welche weder allgemein, noch nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, noch nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen.“ (Hervorhebung im Original)</p> <p>Danach sollen zwar auch Vorhaben, die nach einer standortbezogenen Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, unzulässig sein. Ausweislich der Begründung des Bebauungsplans - Entwurfsfassung vom 07.04.2017, ergänzt am 18.05.2017 – aber sind</p> <p>„im Stadtteil Endersbach West ... zahlreiche städtebauliche Projekte, z. B. die Neuauf siedlung des Wohngebietes ‚Halde V‘ sowie des Gewerbegebietes ‚Metzgeräcker‘ geplant, die in einem Rahmenplan ‚Endersbach West‘ aufeinander ab-gestimmt wurden. Um einen Beitrag zum aktiven Klimaschutz zu leisten und den Stadtteil unter Einbeziehung der neuen Gebiete energetisch als Musterquartier entwickeln zu können, wurde ein Quartierskonzept ‚Weinstadt Endersbach West‘ erstellt, das die konkrete Potentiale zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Maßnahmen zu deren Erschließung modellhaft aufzeigen. So ist im Westteil des Plangebietes der Bau eines Blockheizkraftwerkes geplant, um als Energiezentrale für die Nahwärmeversorgung zu dienen und die Hochhäuser in der Nelkenstraße, weitere Bestandsgebäude im gesamten Quartier sowie auch das Neubaugebiet ‚Halde V‘ zu versorgen. Im Rahmen der Standortanalyse für die Erstellung der Energiezentrale wurde der Bereich des Knotenpunktes Rommelshäuser Straße / Stettener Straße / Liedhornstraße aus technischer, stadplanerischer, baurechtlicher und wirtschaftlicher Sicht präferiert.“ (Seite 2 der Begründung; Hervorhebung vom Unterzeichner)</p> <p>Zu diesem Zweck soll</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu Ö1</p>	<p>EMPFANGEN 13/07/2017 08:33 KOTHE ANWALTSKANZLEI S. 06/13</p> <p>1/2017 08:34 07112552655</p> <p>KOTHE ANWALTSKANZLEI</p> <p>Schr. vom 13. Juli 2017, Seite 6</p> <p>„Endersbach West ... unter Einbeziehung der neuen Wohngebiete ‚Halde V‘ und ‚Liedhorn‘ sowie des neuen Gewerbegebietes ‚Metzgeracker‘ energetisch als Musterquartier entwickelt werden. Durch den Bau einer Energiezentrale soll die Nahwärmeversorgung des Quartiers ermöglicht werden. In einem ersten Schritt sollen die Gebäude Nelkenstraße 25-39 als Schlüsselkunde angeschlossen werden. Später kann auch die Versorgung des Neubaugebiets ‚Halde V‘, weiterer Bestandsgebäude im gesamten Quartier und des Gewerbegebietes Metzgeracker erfolgen. Die Planung sieht maximal drei Blockheizkraftwerke für die Grundlast und einen Gaskessel für die Spitzenlast vor. Im Endausbau könnte eine Feuerungswärmeleistung von bis zu 3 Megawatt (MW) erzeugt werden. Die Energiezentrale kann über das vorhandene Erdgasnetz versorgt werden. Entsprechende Erdgasleitungen liegen in der Rommelshäuser Straße.“ (Seite 8; Hervorhebung vom Unterzeichner)</p> <p>Gemäß Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG bedürfen Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser, oder Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas bzw. Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW einer standortbezogenen Vorprüfung. Die ausweislich der Begründung des Bebauungsplanes angestrebte Nahwärmeversorgung gleichsam als Vorzeigeprojekt der Energieeffizienz kann den angestrebten Endausbauzustand bei unveränderten Festsetzungen des Bebauungsplanes somit nicht erreichen. Die Energiezentrale kann folglich nicht verwirklicht werden, ohne den Bebauungsplan erneut zu ändern. Insoweit wird entweder ein nicht erreichbares Planungsziel formuliert, um die Bauleitplanung vermeintlich zu rechtfertigen, oder aber das Planungsziel soll tatsächlich verfolgt werden, und zwar in Form sukzessiver Planänderungen, die auch als „Salami-Taktik“ bezeichnet werden können. Beides ist unzulässig und überschreitet die Grenzen der gemeindlichen Planungsbefugnis des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.</p> <p>3. Verletzung des Abwägungsgebots</p> <p>Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebote ist verletzt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder • in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, oder • wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht, <p>vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969 - 4 C 105.66 -, BVerwGE 34, 301 (308 f.); BVerwG, Urteil vom 05.07.1974 - 4 C 50.72 -, BVerwGE 45, 309 (314 f.); BVerwG, Urteil vom 05.05.2015 - 4 CN 4.14 -, ZfBR 2015, 689, st. Rspr.</p>	<p>Die Zulässigkeit des Bebauungsplans widerspricht nicht dem in der Begründung erwähnten städtebaulichen Ziel eine Energiezentrale mit einer max. Feuerungswärmeleistung von bis zu 3MW im Geltungsbereich unterzubringen. Die Festsetzung unter A1.2 stellt klar, dass nur Anlagen zulässig sind, die keiner UVP bedürfen. Ob dies der Fall ist kann auch im Rahmen einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung geprüft werden. Das Ergebnis der Vorprüfungen muss jedoch belegen, dass keine UVP notwendig ist, d.h. dass nach der überschlägigen Prüfung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Somit kann ausgeschlossen werden, dass die Anlage mit der Umgebung unvereinbar ist oder es zu Störungen in der Nachbarschaft kommt.</p> <p>Die städtebaulich gewünschte Energiezentrale ist demnach rechtlich möglich – insofern sie keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Planerforderlichkeit ist daher gegeben. Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>3 Verletzung des Abwägungsgebots</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Abwägungsvorschlag siehe nachfolgende Seite.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö1</p>	<p>13/07/2017 08:34 07112552655 EMPFANGEN 13/07/2017 08:33 KOTHE ANWALTSKANZLEI S. 07/13</p> <p>KOTHE ANWALTSKANZLEI Schr. vom 13. Juli 2017, Seite 7</p> <p>Bei einer Änderungsplanung darf die Gemeinde die durch die Erstplanung vorgegebene rechtliche Situation nicht ignorieren und muss deshalb das Interesse der Planbetroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes in die Abwägung einstellen,</p> <p>vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.10.2006 - 4 BN 20.06 - BRS 70 Nr. 18.</p> <p>Diese Anforderungen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für die teilweise Aufhebung oder Änderung eines Bebauungsplans,</p> <p>vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.05.2016 – 4 BN 7.16 –, ZfBR 2016, 589.</p> <p>Diesen Anforderungen wird die vorliegende Planung ersichtlich nicht gerecht:</p> <p>a) Nichtbeachtung des Bewahrungs- und Erhaltungsinteresses meiner Mandanten</p> <p>aa) Planbetroffene dürfen darauf vertrauen, dass die bauleitplanerische Situation nicht ohne Berücksichtigung ihrer Interessen geändert wird. Zwar gewährt das Baugesetzbuch keinen Anspruch auf den Fortbestand eines Bebauungsplans und schließt auch die Änderung des Plans nicht aus. Das bedeutet aber nur, dass die Aufhebung oder Änderung eines Bebauungsplanes auch dann rechtmäßig sein kann, wenn sie für die Planbetroffenen nachteilig ist. Bei der Abwägung ist indes zu berücksichtigen, ob die Änderung ein nicht geringwertiges privates Interesse berührt. Ein solches Interesse ist nicht nur dann gegeben, wenn der Bebauungsplan in seiner ursprünglichen Fassung ein subjektives öffentliches Rechts begründet hat. Führt nämlich eine Änderung dazu, dass Nachbargrundstücke – wie hier – in anderer Weise als bisher genutzt werden dürfen, gehören die Interessen der Nachbarn an der Beibehaltung des bestehenden Zustandes grundsätzlich zum notwendigen Abwägungsmaterial,</p> <p>vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.09.1992 – 4 NB 3.92 -, BRS 54 Nr. 21; BVerwG, Beschluss vom 08.09.1988 – 4 NB 15.88 -, V BRS 48 Nr. 33; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 06.05.2011 – 5 S 1670/09 -.</p> <p>Bislang ist nicht ersichtlich, dass das Bewahrungs- und Erhaltungsinteresse meiner Mandanten an dem vom Bebauungsplan in seiner bisherigen Fassung begründeten Gegebenheiten in angemessener Weise berücksichtigt worden wäre.</p> <p>bb) Der Bebauungsplan „Halde IV“ vom 02.05.2002 sieht in dem hier zur Änderungen vorgesehenen Teilbereich einen großzügig bemessenen Kreisverkehr mit eine Grünfläche in</p>	<p>a) Nichtbeachtung des Bewahrungs- und Erhaltungsinteresses meiner Mandanten</p> <p>aa)</p> <p>In die Abwägung werden neben den Planziele wie Nachverdichtung, Schaffung zusätzlicher Flächen für Wohnnutzung, Büros und nicht störendes Gewerbe, Energieversorgung, städtebauliche Aufwertung des Kreuzungsbereiches, Aufwertung des Quartiersbereiches von Endersbach-West sowie der Sicherung der Nahversorgung durch Ladeninfrastruktur auch die nachbarlichen Interessen eingestellt. Die Abwägung und Berücksichtigung der im Verfahren der Gemeinde zugetragenen Interessen mit den Planungszielen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet und in öffentlichen Sitzungen vom Gemeinderat vorgenommen. Siehe nachfolgende Belange:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö1</p>	<p>13/07/2017 08:34 07112552655 EMPFANGEN 13/07/2017 08:33 KOTHE ANWALTSKANZLEI S. 08/13</p> <p>KOTHE ANWALTSKANZLEI Schr. vom 13. Juli 2017, Seite 8</p> <p>seiner Mitte vor. Der wesentliche Vorteil einer solchen Lösung gegenüber der geplanten Einmündung der Straßen Metzgeracker bzw. Lussäckerweg in die Rommelshäuserstraße besteht in der größeren Verkehrssicherheit. Diese wird vor allem durch die niedrige Geschwindigkeit der durchfahrenden Fahrzeuge erzielt, aber auch durch die bessere Übersichtlichkeit. Die Anzahl der Konfliktpunkte in einem Kreisverkehr ist weitaus geringer als an einer gewöhnlichen Kreuzung. Gleichzeitig kann dabei der Verkehrsfluss gesteigert werden. Die Durchlassgeschwindigkeit ist oft höher als bei einer vorfahrtgesteuerten Einmündung, wie sie hier offenbar vorgesehen ist, da der Verkehr flüssiger abgewickelt werden kann. Gut geplante, großflächig angelegte Kreisverkehre können sehr hohe Verkehrsaufkommen mit einem Minimum an Stau sehr effizient bewältigen. Weitere Vorteile sind eine überschaubarere Verkehrslage, bessere Wirtschaftlichkeit durch die vertellende Wirkung und besserer Umweltschutz durch weniger Abgase und Lärm. Speziell für Schwerfahrzeuge sind die Ein- und Ausfahrten eines Kreisverkehrs im Gegensatz zu der nun geplanten Einmündung, an der es zu Behinderungen des Gegenverkehrs kommen kann, wesentlich leichter zu durchfahren, wenn – wie hier – der Radius ausreichend groß ist.</p>	<p>bb) Bereits im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung wurde im Verkehrskonzept zum Rahmenplan Endersbach West die Anbindung der neuen Gewerbe-, Wohn-, und Mischgebiete sowie die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte auch unter Berücksichtigung der Verkehrszunahmen untersucht. Für den Knotenpunkt Rommelshäuser Straße /Stettener Straße/Liedhornstraße, wurden neue Verkehrsführungen zur städtebaulichen Aufwertung des Bereichs erarbeitet. Neben der im vorliegenden Bebauungsplan eingearbeiteten Variante mit unsignalisiertem, vorfahrtgeregeltem Knotenpunkt wurde auch eine Lösung mit Kreisverkehr aus verkehrsplanerischer und – technischer Sicht empfohlen. Die vorliegende Variante wird jedoch favorisiert, da sie flächensparender und daher städtebaulich und wirtschaftlich zu bevorzugen ist.</p> <p>Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung und zur Verkehrssicherheit sind zum einen die Errichtung von Mittelinseln mit beidseitigem Versatz in Fahrbahn und zum anderen Geschwindigkeitsreduzierung durch Verkehrszeichen und Markierung.</p> <p>Die Situation für Fußgänger wird durch den Umbau des Verkehrsknotens deutlich verbessert. Es sind Übergänge mit Mittelinseln vorgesehen, wodurch zum einen die Querung für Fußgänger erleichtert wird und zum anderen eine Entschleunigung des Verkehrs zu erwarten ist. Eine klare Wegeführung um die Energiezentrale soll den Fußgänger zu diesen sicheren Überwegen leiten.</p> <p><u>Zum Vergleich des Kreisverkehrs und dem unsignalisiertem, vorfahrtgeregeltem Knotenpunkt hinsichtlich Verkehrssicherheit, Lärm- und Schadstoffausstoß sowie Fußgängerführung:</u></p> <p>Die Verkehrssicherheit ist in beiden Varianten gewährleistet.</p> <p>Beim Kreisverkehr kann durch eine Gleichrangigkeit der Verkehrsströme eine Verschlechterung des Verkehrsflusses in der Hauptrichtung entstehen. Somit wären zusätzliche Beschleunigungsvorgänge (Wiederanfahren) in der Hauptrichtung zu erwarten, die eine erhöhte Lärm- und Schadstoffemission im untersuchten Bereich zur Folge haben.</p> <p>Aufgrund der sehr guten Verkehrsqualität, die sich beim Nachweis nach dem Handbuch für Bemessung von Straßen HBS ergeben hat,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>


Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>sind Wartezeiten für die Nebenrichtung sehr gering und somit bei einem unsignalisierten, vorfahrtgeregelten Knotenpunkt die Risikobereitschaft, riskante Fahrmanöver zu tätigen, ebenfalls gering.</p> <p>Gemäß der Verkehrszählung, die der Verkehrsuntersuchung von Brenner Bernard zu Grunde lag, ist nur mit einem geringen Schwerverkehrsanteil zu rechnen. Auch der Schwerlastverkehr auf der Nebenrichtung (Anlieferung der Gärtnerei) umfasst lediglich einzelne Fahrzeuge und ist in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.</p> <p>Die Fußgängersituation wird in beiden Varianten zum heutigen Bestand verbessert. Beim unsignalisierten, vorfahrtgeregelten Knotenpunkt können die Fußgängerwege kürzer gestaltet werden. Er ist demnach dem Kreisverkehr in dieser Hinsicht vorzuziehen.</p>	

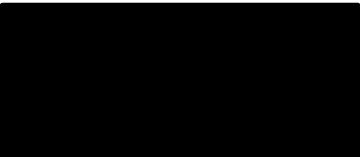



Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö1</p>	<p>cc) Bezeichnend ist, dass die schalltechnische Untersuchung des ISIS – Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. (FH) Manfred Spinner, Riedlingen, vom Februar 2017, nur die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Änderungsbebauungsplans betrachtet, nicht aber die an diesen angrenzende Wohnbebauung. Inwiefern sich für die dortige Wohnbebauung, namentlich diejenige meiner Mandanten im Lussackerweg infolge der Ersetzung des geplanten Kreisverkehrs durch die Einmündung Matzgeracker/Lussackerweg/Rommelshäuser Straße etwas ändert, wurde offensichtlich nicht untersucht.</p> <p>b) Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme</p> <p>Ähnliches wie das zuvor Ausgeführte gilt für die vorgesehene Bebauung, insbesondere die vorgesehene Höhe der Gebäude. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung erweist meinen Mandanten gegenüber als rücksichtslos. Dieser Aspekt führt im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zur Unwirksamkeit der Festsetzungen, weil die privaten Belange meiner Mandanten, deren Grundstücke sich im Einwirkungsbereich der in Rede stehenden Anlagen befinden, einseitig zurückgesetzt werden.</p> <p>Zu bedenken ist nämlich, dass sich die Eigenart eines Baugebiets i. S. des § 15 Abs. 1 BauNVO sich nicht allein aus den typisierenden Regelungen der BauNVO ergibt. Nach der höchstrichterli-</p>	<p>cc)</p> <p>Die Schallauswirkungen der neuen Planung auf die Bestandsbebauung und die Gegenüberstellung mit der Planung des Kreisverkehrs wurden entsprechend der Anregung erhoben.</p> <p>Entsprechend des Schreibens des Ingenieurbüros für Schallimmissionsschutz (ISIS) zum Thema „Lärmschutz Halde IV, 1. Änderung, Weinstadt-Endersbach“ vom 29.08.2017 ergibt sich Folgendes: Die Ausbildung des Kreisverkehrsplatzes entsprechend dem Bebauungsplan aus dem Jahr 2002 würde an nahezu allen Bezugspunkten zu höheren Pegelwerten als die aktuelle Planung „1. Änderung“ führen. Lediglich am Bezugspunkt Kornblumenweg 3 sind mit Berücksichtigung des geplanten Gebäudes Pegelerhöhungen von maximal 0,5 dB(A) zu erwarten. Ohne Berücksichtigung des geplanten Gebäudes sind Pegelerhöhungen von maximal 1,1 dB(A) zu erwarten. Pegeländerungen unter 1 dB(A) sind als nicht wahrnehmbar anzusehen. Etwaige Pegelerhöhungen durch die geänderte Straßenführung werden durch die abschirmende Wirkung des geplanten Gebäudes weitestgehend kompensiert. Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV werden durch die Planung nicht verursacht. Das Kriterium der wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV wird bei Pegeländerung von mindestens 2,1 dB(A) in Verbindung mit der Überschreitung der Grenzwerte erfüllt.</p> <p>Die Planung verursacht somit keine erhebliche Änderung der Lärmsituation und löst keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aus.</p> <p>Der Schallschutz für die Bestandsbebauung findet somit bereits ausreichend Berücksichtigung.</p> <p>b) Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme</p>	<p>Berücksichtigung Ergänzende Klarstellung in der Begründung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö1</p>	<p>13/07/2017 08:34 07112552655 EMPFANGEN 13/07/2017 08:33 S. 09/13 KOTHE ANWALTSKANZLEI KOTHE ANWALTSKANZLEI</p> <p>Schr. vom 13. Juli 2017, Seite 9</p> <p>chen Rechtsprechung lässt sich die Eigenart eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Gebietes abschließend erst bestimmen, wenn zusätzlich auch die jeweilige örtliche Situation, in die ein Gebiet „hineingeplant“ worden ist, und der jeweilige Planungswille der Gemeinde, soweit dieser in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Einbeziehung der hierfür gegebenen Begründung zum Ausdruck gekommen ist, berücksichtigt werden,</p> <p>so BVerwG, Beschluss vom 16.12.2008 – 4 B 66.08 –, BRS 73 Nr. 82; ebenso bereits BVerwG, Urteil vom 04.05.1988 – 4 C 34.86 –, BRS 48 Nr. 37; vgl. ferner Roeser, in: König/Roeser/Stock, 3. Aufl., München 2014, § 15 Rdnr. 14 m. w. N.; Pützenbacher, in: Bönker/Bischofink, BauNVO, 1. Aufl., Baden-Baden 2014, § 15 Rdnr. 49 ff. m. w. N.; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, a. a. O., § 15 BauNVO Rdnr. 10 m. w. N.</p> <p>In geeigneten Fällen, etwa mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Größe des zu beurteilenden Plangebiets, ist es geboten, zusätzlich auch noch die örtlichen Verhältnisse in der angrenzenden Umgebung heranzuziehen, um die besondere Eigenart des konkreten Baugebiets genau zu bestimmen. Dies ist etwa entschieden worden für die Festsetzung eines kleineren Mischgebiets, das nach der gegebenen örtlichen Situation nur der „Abpufferung“ zwischen Gebieten mit einer das Wohnen störenden gewerblichen Nutzung und einer überwiegenden oder reinen Wohnnutzung dienen sollte,</p> <p>vgl. BVerwG Urteil vom 04.05.1988 – 4 C 34.86 –, BRS 48 Nr. 37; BVerwG, Beschluss vom 29.07.1991 – 4 B 40.91 –, BRS 52 Nr. 56.</p> <p>Dass die vorgesehenen Mischgebieten ein Plangebiet von verhältnismäßig geringer Größe bilden, kann nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden. Somit steht außer Frage, dass die Umgebung in die Betrachtung einzu beziehen ist.</p> <p>Hierzu zählt nicht nur die Bebauung entlang des Lussackerweges, sondern auch diejenige jenseits der Rommelshäuser Straße, bei der es sich um eine vergleichsweise kleinteilige Bebauung mit wenigen Wohneinheiten je Gebäude handelt. Zum Teil grenzt dort jedoch auch der nicht bebaubare Außenbereich unmittelbar an die Rommelshäuser Straße an, weshalb die vorgenannte Bebauung einen angemessenen, weil abgestuften Übergang in den Außenbereich schafft. Entsprechendes gilt für die relativ geringe Bauhöhe der gegenwärtig noch vorhandenen Gewächshäuser im Einmündungsbereich zwischen Metzgeracker und Rommelshäuser Straße.</p> <p>Die geplante Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Änderungsbebauungsplanes fügt sich mit Bauhöhen zwischen 12,50 m und 15,10 m nicht in diese Umgebung ein. Sie widerspricht nicht nur eklatant dem gegenwärtigen tatsächlichen Zustand, sondern auch dem Zustand nach derzeit noch geltendem Ortsrecht, nämlich dem als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Halde IV“.</p>	<p>Zur Bestimmung der zulässigen Gebäudehöhe im Plangebiet wurden die vorhandenen Bebauungen der Umgebung sowie die langfristig im Bereich Endersbach West geplante städtebauliche Struktur berücksichtigt. Die Entwicklungsabsichten sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Demnach ist nördlich des Plangebiets eine gewerbliche Bebauung geplant, westlich des Gebietes Halde IV soll die Wohnbauentwicklung fortgesetzt werden. Bei der gewerblichen Bebauung wird in den städtebaulichen Studien von einer drei bis viergeschossigen Bebauung ausgegangen. Der Übergang zu dieser zukünftigen Gebäudedimension wird auch bereits an der Planung des Bebauungsplans Liedhornstraße West von 2007 deutlich, in dem eine Gebäudehöhe von 13,00 Meter für die dortige Wohnbebauung festgesetzt wird.</p> <p>Generell ist bei der Entwicklung von Endersbach West auch die Bedeutung im regionalen Zusammenhang in die Abwägung einzubeziehen. Endersbach West ist im Regionalplan der Region Stuttgart als Wohnbauschwerpunkt festgesetzt. Eine entsprechende Dichte von Einwohner pro Hektar von 90 EW/ha ist als Ziel der Regionalplanung zu berücksichtigen. Die Bebauung des zukünftigen Quartiers Halde V muss demnach einen gewissen Anteil an Geschosswohnungsbau mit bis zu vier Geschossen aufweisen.</p> <p>Zudem soll der Kreuzungsbereich Rommelshäuser /Stettenerstraße seiner Funktion als Gebietseingang gerecht werden.</p> <p>Die zulässige Gebäudehöhe wurde so festgesetzt, dass die durch den Bebauungsplan (Halde IV) maximal mögliche NN-Höhe der Bestandsbebauung in der Umgebung (Kornblumenweg 3) nicht überschritten wird. Die Gebäudehöhe der angrenzenden Bestandgebäude am Irisweg und Lußackerweg sind ca. ein Meter niedriger.</p> <p>Das geplante Maß der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans entspricht demnach den örtlichen Verhältnissen der umgebenden Bebauung und wird der städtebaulichen Funktion gerecht. Der Baukörper mit 3 – 4 Geschossen stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung für die angrenzende Bebauung dar. Durch den Abstand zu den</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö1</p>	<p>13/07/2017 08:34 07112552655 EMPFANGEN 13/07/2017 08:33 KOTHE ANWALTSKANZLEI S. 10/13</p> <p>KOTHE ANWALTSKANZLEI Schr. vom 13. Juli 2017, Seite 10</p> <p>Dessen Konzeption sah in Orientierung an den gegenwärtigen Zustand des Fehlens jeglicher Hochbauten die Schaffung eines aus den zuvor dargelegten Gründen zu bevorzugenden Kreisverkehrs vor. Diese Lösung nahm Rücksicht auf die Belange der Anwohner, darunter meiner Mandanten, indem Lärm- und Schadstoffemissionen des Kraftfahrzeugverkehrs verringert wurden. Das Fehlen einer Bebauung im hier interessierenden Bereich ließ darüber hinaus eine Schallabstrahlung in den Außenbereich zu. Die nunmehr geplante Bebauung hingegen führt zu Schallreflektionen; der Lärm des Ziel-, Quell- und Zirkulationsverkehrs wird an den äußeren Umfassungsmauern der Gebäude reflektiert und gezielt der Wohnbebauung am Lussackerweg zugeführt.</p> <p>Dies steht zu dem bisherigen Grundzug der Planung in unauf löslichem Widerspruch. Daraus folgt die Unzulässigkeit der Neuplanung i. S. des § 15 Abs. 1 BauNVO. Das Vorhaben stellt aus städtebaulicher Sicht einen Missgriff dar,</p> <p>vgl. zu diesem Kriterium BVerwG, Beschluss vom 22.11.1984 – 4 B 244.84 -, BRS 42 Nr. 206; BVerwG, Beschluss vom 13.05.2002 – 4 B 86.01 -, ZfBR 2002, 685.</p> <p>Um Missverständnissen zu begegnen, betone ich, dass sich die Bewertung als städtebaulicher Missgriff ausschließlich auf den unüberwindlichen Widerspruch des Maßes der baulichen Nutzung auf dem Grundstück im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes im Verhältnis zur Umgebungsbebauung bezieht, nicht hingegen auf die Art der Nutzung.</p> <p>Nach allem widerspricht der Umfang der geplanten Nutzung dem Gebot gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander.</p> <p>4. Ergebnis</p> <p>Nach allem ist die Änderung des Bebauungsplans „Halde IV“ insoweit abzulehnen, als in deren Geltungsbereich eine Bebauung im Rahmen einer Mischgebietsnutzung einschließlich einer sogenannten Energiezentrale ausgewiesen werden soll.</p> <p>Eine Planerforderlichkeit ist nicht ersichtlich, weil die Festsetzungen und die als deren Rechtfertigung dienende Begründung in unauf löslichem Widerspruch zueinander stehen. Dieser Widerspruch könnte nur aufgelöst werden, wenn die Begründung gleichsam als „Verfallsdatum“ bzw. auflösende Bedingung der Planung verstanden wird; gerade dies unterstreicht die mangelnde Erforderlichkeit. Darüber hinaus wurde das Abwägungsmaterial bislang fehlerhaft ermittelt und bewertet; dies betrifft die verkehrlichen Belange und da</p>	<p>angrenzenden Gebäuden von mindestens 38 Meter ist eine Beeinträchtigung der Besonnung und Belüftung nicht gegeben. Auch die sich nordöstlich befindende kleinteiligere Einfamilienhausbebauung ist durch entsprechende Abstände nicht in ihrer Besonnung, Belichtung und Belüftung gestört. Diese bildet für sich eine städtebauliche Einheit, die durch ausreichende Abstände ihre städtebauliche Berücksichtigung findet.</p> <p>Bezüglich des Vergleichs des Kreisverkehrs und dem unsignalisierten, vorfahrtgeregelten Kreuzungspunkt hinsichtlich Lärm- und Schadstoffemission wird auf die Ausführungen zu Punkt a) mit dem Unterpunkt bb) verwiesen.</p> <p>Die Ausbildung des Kreisverkehrsplatzes entsprechend dem Bebauungsplan aus dem Jahr 2002 würde an nahezu allen Bezugspunkten zu höheren Pegelwerten als die aktuelle Planung „1. Änderung“ führen. Lediglich am Bezugspunkt Kornblumenweg 3 sind mit Berücksichtigung des geplanten Gebäudes Pegelerhöhungen von maximal 0,5 dB(A) zu erwarten. Ohne Berücksichtigung des geplanten Gebäudes sind Pegelerhöhungen von maximal 1,1 dB(A) zu erwarten. Pegeländerungen unter 1 dB(A) sind als nicht wahrnehmbar anzusehen. Etwaige Pegelerhöhungen durch die geänderte Straßenführung werden durch die abschirmende Wirkung des geplanten Gebäudes weitestgehend kompensiert. Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV werden durch die Planung nicht verursacht. Das Kriterium der wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV wird bei Pegeländerung von mindestens 2,1 dB(A) in Verbindung mit der Überschreitung der Grenzwerte erfüllt.</p> <p>Die Planung verursacht somit keine erhebliche Änderung der Lärmsituation und löst keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aus.</p> <p>Angesichts dieser Ergebnisse bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung, zumal der Bebauungsplan aus dem Jahr 2002 bereits passive Lärmschutzmaßnahmen an der hier betrachteten Bebauung zum Schutz vor den Lärmeinwirkungen des Straßenverkehrs festsetzte.</p> <p>Die Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander wurde geführt. Die Anregungen auf den Verzicht der Bebauung und Favorisierung der Kreisverkehrslösung sowie der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Reduzierung der Gebäudehöhe muss gegenüber den oben aufgeführten öffentlichen Belangen zurückgestellt werden. Durch die im Bebauungsplan zulässige Bebauung werden keine unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen oder Auswirkungen auf die nachbarliche Bebauung bewirkt.</p> <p>4. Ergebnis</p> <p>Der Anregung auf die Mischgebietsnutzung einschließlich der Zulässigkeit einer Energiezentrale zu verzichten, kann aus Gründen oben aufgeführten Ausführungen zur Erforderlichkeit und dem öffentlichen Interesse nicht nachgekommen werden.</p>	Keine Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö1</p>	<p>13/07/2017 08:34 07112552655 EMPFANGEN 13/07/2017 08:33 KOTHE ANWALTSKANZLEI S. 11/13</p> <p>KOTHE ANWALTSKANZLEI Schr. vom 13. Juli 2017, Seite 11</p> <p>mit die Auswirkungen auf die Erschließungssituation und den Lärmschutz. Schließlich wird das abwägungs- beachtliche Bewahrungsinteresse meiner Mandanten nicht mit dem ihm zustehenden Gewicht berücksich- tigt.</p> <p>Der guten Ordnung halber bitte ich Sie abschließend, mit mir den fristgemäßen Eingang dieses Einwendungsschrift- satzes auf dem beiliegenden vorbereiteten Empfangsbekennntnis kurz schriftlich – gerne auch per Telefax – hierher zu bestätigen.</p> <p>Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung; zögern Sie bitte nicht mich anzurufen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Prof. Dr. Peter Kothe <u>Anlagen</u></p>	<p>S.O.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Bsp Ö2</p>	<p>Abs:  d. 13.07.2017</p> <p>Stadt Weinstadt Stadtplanungsamt Poststr.17 71384 Weinstadt -Beutelsbach</p> <p>per E-Mail : Stadtplanung@Weinstadt.de</p> <p>Halde IV - 1.Änderung Bebauungsplan nach §13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften Stellungnahme während der Auslegungsfrist/Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Weinstadt KW 21/ 2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit schliesse/n ich /wir mich/uns der von   Weinstadt, vertreten durch Herrn RA Prof. Dr. jur. Kothe , Stuttgart mit Schreiben vom 13.07.2017 eingereichten Stellungnahme nebst den dort aufgeführten Einwendungen in vollem Umfang an.</p> <p>Bitte bestätigen Sie mir/uns den Eingang dieser Mail/dieses Schreibens.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen </p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zum genannten Schreiben wird verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>


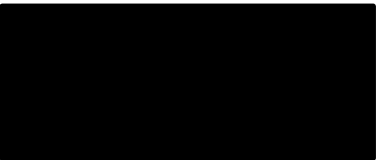
Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö2	<p>Gleichlautende Schreiben wurden eingereicht von :</p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Ö3</p>	<p>Von: Schliesing, Amrit <A.Schliesing@Weinstadt.de> Gesendet: Donnerstag, 29. Juni 2017 14:05 An: Wagner, Dirk; Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: WG: Bebauungsplanänderung nach §13a BauGB - "Halde IV - 1. Änderung"</p> <p>Wichtigkeit: Hoch</p> <p>Anbei eine Stellungnahme zum „B-Plan Halde IV – 1. Änderung“</p> <hr/> <p>Von: [REDACTED] Gesendet: Donnerstag, 29. Juni 2017 12:19 An: Stadtplanung Cc: [REDACTED] Betreff: Bebauungsplanänderung nach §13a BauGB - "Halde IV - 1. Änderung"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als betroffene Anwohner im Wohngebiet Halde IV erheben wir gegen die vorgestellte Planung zum Bebauungsplan "Halde IV – 1. Änderung" die nachstehenden Einwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich auf die Ihnen bereits vorliegenden Einwendungen unserer Stellungnahme vom 03.02.17 (=Anwohner der Halde IV mit Unterschriftenliste) an das Stadtplanungsamt Weinstadt (Fr. Schliesing und z. Kts. OB Michael Scharmann) 2. Gebäudehöhen von 12,5 m und 15,10 m, die Reduzierung von 15,5 m auf 15,10 m um nur 40 cm ist zu wenig, Möglichkeit in Reduzierung von mindestens jeweils einer Wohnungsgeschosshöhe, auch hinsichtlich unschöner städtebaulichen Ansicht an Ortseinfahrt 3. wegen erhöhtem neuen Verkehrsaufkommen und Verkehrslärm am heutigen Lußackerweg aus Gärtnerstraße bzw. Straße Metzgeracker durch die Energiezentrale und deren Nutzungen in 1-2-Zimmer-Wohnungen, Büroräume und insbesondere durch die Ladeninfrastruktur für Nahversorgung und wegen verschärfter Gefahrensituation mit Verkehrsbeeinträchtigungen durch Lieferverkehr Gärtnerei Hayler, Abfallwirtschaftsverkehr und hinzukommend durch Erschließung Halde V in Zu- und Abfahrt in mindestens doppelter Anzahl der Wohneinheiten und aus verkehrstechnischer Sicht am Knotenpunkt Ortseingang Endersbach Rommelshäuser-/Stettenerstraße 4. Abstandsgewahrung von 38 m zu Wohngebäude Lußackerweg 4 ist nicht angemessen genug mit der darin befindlichen Energiezentrale und der eingeplanten Möglichkeit in Erweiterung BHKW und führt zu einer beeinträchtigenden Wohnungsverdichtung und auch Abwertung bestehender Gebäude. <p>Unsere Einwendungen erfolgen hiermit innerhalb der Auslegungsfrist bis 14.07.17 und fristgerecht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die erwähnte Stellungnahme und die Abwägungsvorschläge werden im Folgenden aufgeführt. 2. Die zulässige Gebäudehöhe wurde so festgesetzt, dass die vorhandene maximale Gebäudehöhe über N.N. der Umgebung (Kornblumenweg 3) nicht überschritten wird. Die Gebäudehöhe der angrenzenden Bestandgebäude am Irisweg und Lußackerweg sind ca. ein Meter niedriger. <p>Das geplante Maß der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans entspricht demnach den örtlichen Verhältnissen der umgebenden Bebauung und wird der städtebaulichen Funktion gerecht. Der Baukörper mit 3 – 4 Geschossen stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung für die angrenzende Bebauung dar.</p> <p>Die Ortseinfahrt soll bewusst mit einem solchen Baustein aufgewertet und definiert werden.</p> <p>Die Anregung, die Gebäudehöhe weiter zu reduzieren, muss demnach den städtebaulichen und öffentlichen Belangen zurückgestellt werden.</p> <p>3. Entsprechend des Schreibens des Ingenieurbüros für Schallmissionsschutz (ISIS) zum Thema „Lärmschutz Halde IV, 1. Änderung, Weinstadt-Endersbach“ vom 29.08.2017 würde die Ausbildung des Kreisverkehrs entsprechend dem Bebauungsplan aus dem Jahr 2002 an nahezu allen Bezugspunkten zu höheren Pegelwerten als die aktuelle Planung „1 Änderung“ führen. Etwaige Pegelerhöhungen durch die geänderte Straßenführung werden durch die abschirmende Wirkung des geplanten Gebäudes weitestgehend kompensiert. Die Planung verursacht somit keine erhebliche Änderung der Lärmsituation und löst keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aus.</p> <p>Angesichts dieser Ergebnisse bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung, zumal der Bebauungsplan aus dem Jahr 2002 bereits passive Lärmschutzmaßnahmen an der hier betrachteten Bebauung zum Schutz vor den Lärmeinwirkungen des Straßenverkehrs festsetzte.</p> <p>Nach der Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft aus dem Jahre 2015 bleibt der unsignalisierte, vorfahrtgeregelte Knotenpunkt auch unter Prognoseverkehr (d.h. Berücksichtigung der Aufsiedlung des Gebietes Halde V) leistungsfähig mit Qualitätsstufe A.</p> <p>Die Erschließung des Gebäudekomplexes im Geltungsbereich „Halde IV 1. Änderung“ erfolgt überwiegend über die Tiefgarage, die direkt auf die Rommelshäuser Straße mündet. In der Metzgerackerstraße entsteht somit durch die Neubebauung nur geringfügig mehr Verkehr.</p> <p>Um die Verkehrssicherheit in der Rommelshäuser Straße zu gewährleisten,</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>kommen folgende Maßnahmen gem. RaSt 06 in Betracht: Die Geschwindigkeitsreduzierung durch Verkehrszeichen und Markierung wie auch eine Mittelinsel mit beidseitigem Versatz in Fahrbahn zur Geschwindigkeitsreduzierung.</p> <p>Die Schallauswirkungen der neuen Planung auf die Bestandsbebauung und die Gegenüberstellung mit der Planung des Kreisverkehrs wurden entsprechend der Anregung erhoben. Die gutachterliche Stellungnahme vom Büro ISIS Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz Dipl.-Ing. Manfred Spinner vom 03.08.2017, die den Bebauungsplanunterlagen beigelegt wird, besagt, dass die Ausbildung des Kreisverkehrsplatzes entsprechend dem Bebauungsplan aus dem Jahr 2002 für alle Bezugspunkte zu höheren Pegelwerten als die aktuelle Planung der 1. Änderung führt.</p> <p>Der Verkehrslärm wurde im Bebauungsplan 2002 bereits berücksichtigt und passive Schallschutzmaßnahmen definiert. Etwaige Pegelerhöhungen durch die geänderte Straßenführung werden durch die abschirmende Wirkung des geplanten Gebäudes weitestgehend kompensiert. Die Planung verursacht somit keine erhebliche Änderung der Lärmsituation und löst keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aus. Der Schallschutz für die Bestandsbebauung findet somit bereits ausreichend Berücksichtigung.</p> <p>Die Bedenken zur Verkehrssicherheit, Verkehrsaufkommen und Verkehrslärm sind demnach nicht begründet.</p> <p>4. Durch den Abstand zu den angrenzenden Gebäuden von mindestens 38 Meter ist eine Beeinträchtigung der Besonnung und Belüftung nicht gegeben.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Das Ergebnis der Untersuchung wird in die weitere Planung des Baugebietes Halde V einfließen.</p> <p>Eine mögliche Aufsiedlung der Halde V ist schon seit mehreren Jahren im Flächennutzungsplan dargestellt.</p> <p>Zu Punkt 5</p> <p>Die Aufteilung der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, allerdings soll die Situation für Fußgänger durch den Umbau des Verkehrsknotens deutlich verbessert werden.</p> <p>Es sind Überwege mit Mittelinseln vorgesehen wodurch zum einen die Querung für Fußgänger erleichtert wird und zum andern eine Entschleunigung des Verkehrs zu erwarten ist.</p> <p>Eine klare Wegeführung um die Energiezentrale soll den Fußgänger zu diesen sicheren Überwegen leiten.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Ö4</p>	<div data-bbox="174 379 479 488" style="background-color: black; width: 136px; height: 68px; margin-bottom: 10px;"></div> <div data-bbox="723 336 913 475" style="border: 1px solid blue; padding: 5px; width: fit-content; margin-left: auto; margin-right: auto;"> <p style="font-size: small; margin: 0;">Stadt Weinstadt Stadtplanungsamt</p> <p style="margin: 0;">14. Juli 2017</p> </div> <p style="margin-top: 20px;">Stadt Weinstadt Stadtplanungsamt Poststraße 17 71384 Weinstadt</p> <p style="text-align: right; margin-top: 10px;">Weinstadt den 13.07.2017</p> <p>Geplantes BHKW im Wohngebiet Halde IV</p> <p>Halde IV - 1.Änderung Bebauungsplan nach § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften Stellungnahme während der Auslegungsfrist/Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Weinstadt KW 21/ 2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Bei einer zu erwartenden Verdoppelung des Verkehrsaufkommens im Bereich der Stettener Str./ Rommelshäuser Str , aus Lußackerweg mit Kornblumenweg und neuem Baugebiet Halde V ,dazu Irisweg , Liedhornstr., sowie geplante Zufahrt zum neuen Industriegebiet und zwei Fußgängerüberwege in der Stettener Str., halte ich es für zwingend, daß eine Ampelanlage mit Kontaktstreifensteuerung notwendig ist. Dies kann auch zur Geschwindigkeitsreduzierung in der Stettener Str. beitragen.</p> <p>Das geplante Gebäude Lußackerweg 2 für das Blockheizkraftwerk halte ich für überdimensioniert.</p> <p>Das (Block-) Heizkraftwerk ist laut DEKRA-Gutachten mit zwei Gas-Verbrennungsmotoren betriebenen Generatoren bestückt, zur Erzeugung von je 100 KWh Strom und 200 KWh Wärmeleistung (entspricht ca. 600-660 KWh) . Zusätzlich ist ein Gas-Heizkessel mit 1.886 KWh Wärmeleistung vorgesehen (entspricht 75% der Gesamtleistung) .</p>	<p>Nach der Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft aus dem Jahre 2015 bleibt der unsignalisierte, vorfahrtgeregelte Knotenpunkt auch unter Prognoseverkehr (d.h. Berücksichtigung der Aufsiedlung des Gebietes Halde V) leistungsfähig mit Qualitätsstufe A.</p> <p>Um die Verkehrssicherheit in der Rommelhäuser Straße zu gewährleisten, kommen folgende Maßnahmen gem. RaSt 06 in Betracht: Die Geschwindigkeitsreduzierung durch Verkehrszeichen und Markierung wie auch eine Mittelinsel mit beidseitigem Versatz in Fahrbahn zur Geschwindigkeitsreduzierung.</p> <p>Die Bedenken zur Verkehrssicherheit und Verkehrsaufkommen sind demnach nicht begründet.</p> <p>Das geplante Maß der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans entspricht den örtlichen Verhältnissen der umgebenden Bebauung und wird der städtebaulichen Funktion gerecht. Der Baukörper mit 3 – 4 Geschossen stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung für die angrenzende Bebauung dar.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Keine Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö4</p>	<p>Die ganzjährig und rund um die Uhr anfallenden Abgase sollen über 20,1 m hohe Schornsteine (2 x 125mm und 1 x 500 mm Innendurchmesser) abgeleitet werden. Durch eine derartig große Abgasmenge mit den Schadstoffen wie Kohlenmonoxyd, N O_x, S O₂ und Formaldehyd (krebserregend) halte ich es für unverantwortlich diese Abgase über den benachbarten Wohngebäuden zu verteilen, bzw. mit dem Westwind direkt auf das höhere Hochhaus blasen zu lassen. Sinnvoller erscheint es mir die Anlage im Heizraum des Hochhauses zu errichten und die Abgase hoch über allen Gebäuden mit dessen Schornstein abzuleiten. Dadurch würden die Leitungen zu den Verbrauchsstellen minimiert und unnötige Wärmeverluste des langen Leitungsnetzes vermieden. Halde V müßte dann mit eigenen kleinen zentralen Heizungsanlagen versorgt werden.</p> <p>Bei dem geplanten kilometerlangen Nahwärmenetz halte ich den Wärmeverlust, bei dem die Wärme vom Leitungssystem trotz guter Isolierung in das Erdreich abströmt, für zu hoch. (Erfahrungswerte könnte man in der Anlage Benzach schon haben.)</p> <p>Weiterhin ist der Kostenfaktor für Strom der Umwälzpumpen, Leitungsinstandhaltung, Wärmeübertragung mit Plattenwärmetauschern an die Verbraucher, Meßeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und die gesamte Wartung enorm, was nicht zu einem wirtschaftlichen Energieverbrauch beiträgt.</p> <p>Desweiteren schliessen wir uns der von  vertreten durch Herrn RA Prof. Dr. jur. Kothe, Stuttgart mit dem Schreiben vom 13.07.2017 eingereichten Stellungnahme nebst den dort aufgeführten Einwendungen an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen </p>	<p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind die Anforderungen der Technischen Anleitungen (z.B. TA Lärm, TA Luft) und der DIN-Vorschriften einzuhalten (z.B. DIN 4109), so dass die Verträglichkeit mit der schützenswerter Nutzung gewährt wird. Erforderliche Festsetzungen zu den Kaminen (Höhe, Lage) sind in den Bebauungsplan aufgenommen. Selbst wenn ein Blockheizkraftwerk geplant würde, das nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterfällt, müsste nach § 22 BImSchG im baurechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass keine vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen von der Anlage ausgehen. Auch dann müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, die nach dem Stand der Technik möglich sind, um Luftverunreinigungen durch Schadstoffausstoß zu vermeiden.</p> <p>Geräusch- und Geruchs- und optische Emissionen sind nach dem Stand der Technik heutiger Anlagen daher nicht zu erwarten.</p> <p>Der Standort im Heizraum des Hochhauses wurde im Rahmen der Standortprüfung untersucht. Dieser ist jedoch schon für eine neue Anlage entsprechend dem aktuellen Bedarf für das Hochhaus zu klein. Des Weiteren bei diesem Standort eine Erweiterung der Nutzung durch Dritte eigentumsrechtlich nicht möglich.</p> <p>Der vorgesehene Standort der Energiezentrale wurde vor allem aufgrund seiner Zentralität zu den zukünftigen Nutzern und der hierdurch erzielbaren Effizienz und Wirtschaftlichkeit gewählt. Es sind keine kilometerlangen Versorgungstrecken geplant.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der Emissionen der Anlage und der Wirtschaftlichkeit der Anlage können daher zurückgestellt werden.</p> <p>Die nebenstehenden Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zum genannten Schreiben wird verwiesen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>